

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 53		DIENSTAG, DEN 29. DEZEMBER	2015
Tag	Inhalt	Seite	
15. 12. 2015	Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Justizbehörde <small>2011-2-1, 202-1-64, 204-1-5, 202-1-67, 202-1-65</small>	375	
15. 12. 2015	Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Kulturbehörde <small>202-1-42, 202-1-6</small>	377	
15. 12. 2015	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen <small>202-1-82</small>	378	
15. 12. 2015	Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz <small>202-1-20, 202-1-85, 202-1-80</small>	379	
15. 12. 2015	Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen <small>202-1-57, 202-1-59, 202-1-55</small>	386	
15. 12. 2015	Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation <small>202-1-37, 202-1-75, 202-1-76, 202-1-77, 202-1-90, 202-1-87, 9504-2-2</small>	390	
15. 12. 2015	Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Inneres und Sport <small>202-1-19, 202-1-66, 202-1-72, 202-1-10, 202-1-11, 9231-1</small>	393	
15. 12. 2015	Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Umwelt und Energie <small>202-1-35, 202-1-73, 202-1-25, 202-1-34, 2136-1-3, 2138-1-4</small>	396	
15. 12. 2015	Siebte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung <small>202-1-46</small>	403	
16. 12. 2015	Verordnung über die Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Hamburg <small>2032-1-3</small>	408	
17. 12. 2015	Achtzehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel	410	
21. 12. 2015	Verordnung über den Bebauungsplan Ochsenwerder 13	411	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Justizbehörde

Vom 15. Dezember 2015

Artikel 1

Auf Grund von § 40 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510), geändert am 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 210), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Vollstreckungskostenordnung

Die Anlage zur Vollstreckungskostenordnung vom 24. Mai 1961 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 9. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 509, 529), erhält folgende Fassung:

„Anlage	
Gegenstandswert in Euro bis zu	Höhe der vollen Gebühr in Euro
1.000.....	39
1.500.....	44
2.000.....	49
2.500.....	54
3.000.....	59
3.500.....	64
4.000.....	69
4.500.....	74
5.000.....	79

Bei darüber liegenden Gegenstandswerten erhöht sich die volle Gebühr um 5 Euro je angefangenen Mehrbetrag von 1.000 Euro.“

Artikel 2

Auf Grund der §§2 und 12 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), in Verbindung mit §23a Absatz 3 der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die zweite Staatsprüfung für Juristen vom 4. Mai 1972 (HmbGVBl. S. 120), zuletzt geändert vom 15. bis 21. November 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 72), wird verordnet:

Einzigter Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für die Wiederholung der zweiten Staatsprüfung für Juristen zur Verbesserung der Prüfungsnote

Die Gebührenordnung für die Wiederholung der zweiten Staatsprüfung für Juristen zur Verbesserung der Prüfungsnote vom 6. Mai 2008 (HmbGVBl. S. 178) wird wie folgt geändert:

1. §2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 wird der Gebührensatz „600“ durch den Gebührensatz „740“ ersetzt.
 - 1.2 In Absatz 4 wird der Gebührensatz „300“ durch den Gebührensatz „460“ ersetzt.
 - 1.3 In Absatz 5 wird der Gebührensatz „500“ durch den Gebührensatz „660“ ersetzt.
 - 1.4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 In Satz 2 wird der Gebührensatz „300“ durch den Gebührensatz „460“ ersetzt.
 - 1.4.2 In Satz 3 wird der Gebührensatz „500“ durch den Gebührensatz „660“ ersetzt.
2. §3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 1 wird der Gebührensatz „15“ durch den Gebührensatz „17“ ersetzt.
 - 2.2 In Nummer 2 wird der Gebührensatz „20“ durch den Gebührensatz „22,50“ ersetzt.

Artikel 3

Auf Grund von §34 Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 148, 155), wird verordnet:

Einzigter Paragraph

Änderung der Datenschutzgebührenordnung

In Nummer 2 der Anlage der Datenschutzgebührenordnung vom 11. September 2001 (HmbGVBl. S. 401), geändert am 3. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 311, 317), wird der Gebührensatz „1.500“ durch den Gebührensatz „1.545“ ersetzt.

Artikel 4

Auf Grund von §2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), wird verordnet:

Einzigter Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Vereins- und des Stiftungsrechts

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Vereins- und des Stiftungsrechts vom 10. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 323), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 545), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	erster Gebührensatz	257
	zweiter Gebührensatz	1.030
Nummer 1.2	erster Gebührensatz	70
	zweiter Gebührensatz	700
Nummer 1.3	erster Gebührensatz	257
	zweiter Gebührensatz	1.030
Nummer 1.4	erster Gebührensatz	51
	zweiter Gebührensatz	103
Nummer 2.2	erster Gebührensatz	1.230
	zweiter Gebührensatz	1.330
	dritter Gebührensatz	1.440
	vierter Gebührensatz	1.540
	fünfter Gebührensatz	1.640
	sechster Gebührensatz	1.750
	siebter Gebührensatz	1.850
	achter Gebührensatz	1.950
	neunter Gebührensatz	2.160
	zehnter Gebührensatz	2.360
	elfter Gebührensatz	2.980
	zwölfter Gebührensatz	3.600
Nummer 2.3	erster Gebührensatz	100
2. Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:

„2.4	Ausführliche, über allgemeine Hinweise und Informationen hinausgehende Beratung einer privaten Stiftung oder sonstige Mitwirkung bei Angelegenheiten einer privaten Stiftung aufgrund einer Satzungsregelung... ..	51
	bis	1.030“.
3. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.5	erster Gebührensatz	51
	zweiter Gebührensatz	515
Nummer 2.6	erster Gebührensatz	51
	zweiter Gebührensatz	1.030
Nummer 2.7	erster Gebührensatz	26
	zweiter Gebührensatz	100

Artikel 2

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
4.	Vorlage von Archivgut, Bibliotheksgut und Mikroformen bis maximal 10 Einheiten je Kalendertag	
4.1	Tageskarte	5,00
4.2	10er-Karte	40,00
4.3	Jahreskarte	240,00
5.	Reproduktionen durch Ausdruck von Mikroformen oder digital vorliegendem Archivgut an Lesegeräten durch Benutzende, je ausgedruckter Seite.	0,30 [€] .

Auf Grund der in der Präambel des Artikels 1 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. Dezember 2015.

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen

Vom 15. Dezember 2015

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), und § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR in der Fassung vom 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 107), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299, 326), wird verordnet:

§ 1

In der Anlage der Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 584), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 545, 569), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	2,—
Nummer 2.1.1	138,—
Nummer 2.1.2	111,—
Nummer 2.2.1	201,—
Nummer 2.2.2	252,—
Nummer 2.2.3	270,—

Nummer 3.1	171,—
Nummer 3.2	111,—
Nummer 4.1.1	138,—
Nummer 4.1.2	111,—
Nummer 4.2	201,—

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebühren- oder Kostenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. Dezember 2015.

Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Vom 15. Dezember 2015

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2, 5 und 12 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung
für das öffentliche Gesundheitswesen**

Die Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 465), zuletzt geändert am 9. Dezember 2014 (HmbGVBl. 2014 S. 509, 2015 S. 122), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 1 treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	33,—
Nummer 2	27,—
Nummer 3	21,50

2. Der Gebührentarif der Anlage wird wie folgt geändert:

- 2.1 Teil I wird wie folgt geändert:

- 2.1.1 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 1.3.7	zweiter Gebührensatz	170,—
Tarifnummer 2.3.4	erster Gebührensatz	114,—
	zweiter Gebührensatz	567,—
Tarifnummer 2.3.4.1	34,90
Tarifnummer 2.3.5	erster Gebührensatz	85,—
	zweiter Gebührensatz	567,—
Tarifnummer 2.3.5.1	29,90
Tarifnummer 3.2	17,—
Tarifnummer 3.20.1	6,80

- 2.1.2 In der Tarifnummer 3.8 wird der Gebührenrahmen „37,— bis 150,—“ durch die Textstelle „Gebühr nach § 6“ ersetzt.

- 2.1.3 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 3.16	erster Gebührensatz	268,—
	zweiter Gebührensatz	9.139,—
Tarifnummer 7.1.2.1	79,40
Tarifnummer 7.1.2.2	65,90

- 2.1.4 In den Tarifnummern 7.1.2.3, 7.1.2.4 und 7.3.1 bis 7.3.6 und 7.4.4 werden jeweils die Wörter „oder Ingenieurin oder Ingenieur“ gestrichen und die Wörter „Hafeninspektorin oder Hafeninspektor“ durch die Wörter „Inspektorin oder Inspektor“ ersetzt.

- 2.1.5 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 7.1.2.3	erster Gebührensatz	73,80
	zweiter Gebührensatz	62,40
Tarifnummer 7.1.2.4	erster Gebührensatz	73,80
	zweiter Gebührensatz	62,40

Tarifnummer 7.3.1	erster Gebührensatz	56,70
	zweiter Gebührensatz	45,30
Tarifnummer 7.3.2	erster Gebührensatz	62,40
	zweiter Gebührensatz	56,70
Tarifnummer 7.3.3	erster Gebührensatz	62,40
	zweiter Gebührensatz	56,70
Tarifnummer 7.3.4	erster Gebührensatz	62,40
	zweiter Gebührensatz	56,70
Tarifnummer 7.3.5	erster Gebührensatz	90,80
	zweiter Gebührensatz	79,40
Tarifnummer 7.3.6	erster Gebührensatz	62,40
	zweiter Gebührensatz	56,70
Tarifnummer 7.4.1	45,30
Tarifnummer 7.4.2	102,10
Tarifnummer 7.4.3	79,40
Tarifnummer 7.4.4	erster Gebührensatz	68,10
	zweiter Gebührensatz	62,40
Tarifnummer 7.4.5	68,10
Tarifnummer 7.4.6	34,10
Tarifnummer 7.5.6	102,10

- 2.2 Teil IV wird wie folgt geändert:

- 2.2.1 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 1.1.1	5,90
Tarifnummer 1.1.2	21,90
Tarifnummer 1.1.3	6,50
Tarifnummer 1.1.4	24,—
Tarifnummer 1.1.5	erster Gebührensatz	24,—
	zweiter Gebührensatz	36,—
Tarifnummer 1.1.6	31,10
Tarifnummer 1.1.7	erster Gebührensatz	4,80
	zweiter Gebührensatz	14,90
Tarifnummer 1.1.8	erster Gebührensatz	16,20
	zweiter Gebührensatz	43,20
Tarifnummer 1.1.10	erster Gebührensatz	29,50
	zweiter Gebührensatz	82,20
Tarifnummer 1.1.11	18,10
Tarifnummer 1.1.13	erster Gebührensatz	17,90
	zweiter Gebührensatz	53,90
Tarifnummer 1.1.16	erster Gebührensatz	12,—
	zweiter Gebührensatz	59,—
Tarifnummer 1.1.17	erster Gebührensatz	9,40
	zweiter Gebührensatz	29,50
Tarifnummer 1.1.18	erster Gebührensatz	9,40
	zweiter Gebührensatz	29,50
Tarifnummer 1.1.19	erster Gebührensatz	29,50
	zweiter Gebührensatz	88,50
Tarifnummer 1.1.20	erster Gebührensatz	29,50
	zweiter Gebührensatz	88,50
Tarifnummer 1.1.21	zweiter Gebührensatz	18,20
Tarifnummer 1.1.22	erster Gebührensatz	6,—
	zweiter Gebührensatz	17,90
Tarifnummer 1.1.23	erster Gebührensatz	6,—
	zweiter Gebührensatz	17,90
Tarifnummer 1.1.24	180,90
Tarifnummer 1.1.25	erster Gebührensatz	53,10
	zweiter Gebührensatz	141,50

Tarifnummer 1.1.26	erster Gebührensatz	17,60	Tarifnummer 2.2.18.12	erster Gebührensatz	28,60
	zweiter Gebührensatz	145,10		zweiter Gebührensatz	118,30
Tarifnummer 1.1.27	erster Gebührensatz	2,50	Tarifnummer 2.2.18.13	erster Gebührensatz	11,90
	zweiter Gebührensatz	58,70		zweiter Gebührensatz	133,90
Tarifnummer 1.2.1	12,80	Tarifnummer 2.2.18.14	erster Gebührensatz	30,70
Tarifnummer 1.2.2	19,30		zweiter Gebührensatz	51,20
2.2.2	Die Tarifnummern 1.2.3, 1.2.4 sowie 1.3 bis 1.3.4 und 1.5 werden gestrichen.		Tarifnummer 2.2.19.1	erster Gebührensatz	117,—
				zweiter Gebührensatz	182,60
2.2.3	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		Tarifnummer 2.2.19.2	erster Gebührensatz	177,80
				zweiter Gebührensatz	645,50
Tarifnummer 1.8.3.1	3,60	Tarifnummer 2.2.21	19,60
Tarifnummer 1.8.3.2	5,30	Tarifnummer 2.2.24	27,60
Tarifnummer 1.8.3.3.1	41,30	Tarifnummer 2.2.25	15,40
Tarifnummer 1.8.3.3.2	11,70	Tarifnummer 2.2.27	4,80
Tarifnummer 1.8.4	erster Gebührensatz	10,70	Tarifnummer 2.2.28	erster Gebührensatz	22,40
	zweiter Gebührensatz	51,10		zweiter Gebührensatz	63,90
Tarifnummer 2.1.2.4	erster Gebührensatz	8,70	Tarifnummer 2.2.29	24,30
	zweiter Gebührensatz	32,80	Tarifnummer 2.2.32	8,90
Tarifnummer 2.2.1	17,80	Tarifnummer 2.2.33.1	erster Gebührensatz	51,30
Tarifnummer 2.2.2.1	erster Gebührensatz	39,20		zweiter Gebührensatz	89,—
	zweiter Gebührensatz	78,80	Tarifnummer 2.2.33.2	16,—
Tarifnummer 2.2.2.2	erster Gebührensatz	39,40	Tarifnummer 2.2.33.3	40,50
	zweiter Gebührensatz	119,30	Tarifnummer 2.2.33.5	erster Gebührensatz	29,—
Tarifnummer 2.2.2.3	erster Gebührensatz	43,10		zweiter Gebührensatz	179,50
	zweiter Gebührensatz	180,—	Tarifnummer 2.2.33.6	erster Gebührensatz	126,—
Tarifnummer 2.2.2.4	erster Gebührensatz	36,20		zweiter Gebührensatz	172,10
	zweiter Gebührensatz	70,20	Tarifnummer 2.2.33.7	15,20
Tarifnummer 2.2.2.5	erster Gebührensatz	41,10	Tarifnummer 2.2.34.1	erster Gebührensatz	235,—
	zweiter Gebührensatz	225,—		zweiter Gebührensatz	572,20
Tarifnummer 2.2.2.6	erster Gebührensatz	31,40	Tarifnummer 2.2.34.2	erster Gebührensatz	148,20
	zweiter Gebührensatz	47,10		zweiter Gebührensatz	337,20
Tarifnummer 2.2.2.7	erster Gebührensatz	43,30	Tarifnummer 2.2.34.3	erster Gebührensatz	327,—
	zweiter Gebührensatz	115,40		zweiter Gebührensatz	1.277,30
Tarifnummer 2.2.3	erster Gebührensatz	39,80	Tarifnummer 2.2.34.3.1	398,50
	zweiter Gebührensatz	113,70	Tarifnummer 2.2.34.4	erster Gebührensatz	367,80
Tarifnummer 2.2.5	24,80		zweiter Gebührensatz	776,60
Tarifnummer 2.2.7.1	24,40	Tarifnummer 2.2.34.5	erster Gebührensatz	81,70
Tarifnummer 2.2.7.3	50,20		zweiter Gebührensatz	388,30
Tarifnummer 2.2.7.4	27,50	Tarifnummer 2.2.35	erster Gebührensatz	8,90
Tarifnummer 2.2.7.6	31,80		zweiter Gebührensatz	52,80
Tarifnummer 2.2.9	erster Gebührensatz	17,70	Tarifnummer 2.2.36	erster Gebührensatz	29,90
	zweiter Gebührensatz	132,30		zweiter Gebührensatz	77,60
Tarifnummer 2.2.11	8,90	Tarifnummer 2.2.37	27,—
Tarifnummer 2.2.14	27,30	Tarifnummer 2.2.38	erster Gebührensatz	6,90
Tarifnummer 2.2.15	erster Gebührensatz	34,—		zweiter Gebührensatz	36,40
	zweiter Gebührensatz	101,20	Tarifnummer 2.2.39	erster Gebührensatz	5,90
Tarifnummer 2.2.16	erster Gebührensatz	10,50		zweiter Gebührensatz	58,90
	zweiter Gebührensatz	69,80	Tarifnummer 3.1.1	erster Gebührensatz	8,20
Tarifnummer 2.2.17	4,70		zweiter Gebührensatz	27,60
Tarifnummer 2.2.18.1	84,60	Tarifnummer 3.1.3	erster Gebührensatz	9,60
Tarifnummer 2.2.18.2	44,—		zweiter Gebührensatz	34,90
Tarifnummer 2.2.18.3	48,90	Tarifnummer 3.1.4	erster Gebührensatz	15,10
Tarifnummer 2.2.18.4	erster Gebührensatz	50,10		zweiter Gebührensatz	29,70
	zweiter Gebührensatz	141,20	Tarifnummer 3.2.1	35,60
Tarifnummer 2.2.18.5	erster Gebührensatz	129,80	Tarifnummer 3.2.3	38,80
	zweiter Gebührensatz	416,70	Tarifnummer 3.2.4	erster Gebührensatz	96,60
Tarifnummer 2.2.18.6	erster Gebührensatz	144,30		zweiter Gebührensatz	207,10
	zweiter Gebührensatz	3.423,90	Tarifnummer 3.2.5	erster Gebührensatz	20,10
Tarifnummer 2.2.18.8	23,50		zweiter Gebührensatz	54,50
Tarifnummer 2.2.18.9	erster Gebührensatz	54,10	Tarifnummer 3.2.6	65,90
	zweiter Gebührensatz	154,90	Tarifnummer 3.2.7	erster Gebührensatz	40,50
Tarifnummer 2.2.18.10	erster Gebührensatz	46,40		zweiter Gebührensatz	85,—
	zweiter Gebührensatz	105,10	Tarifnummer 3.2.8	30,10
Tarifnummer 2.2.18.11	erster Gebührensatz	52,80	Tarifnummer 3.2.9	erster Gebührensatz	24,20
	zweiter Gebührensatz	105,10		zweiter Gebührensatz	54,10
			Tarifnummer 3.2.10	71,90
			Tarifnummer 3.2.11	erster Gebührensatz	47,40
				zweiter Gebührensatz	216,50

Tarifnummer 3.2.12.1	302,30	Tarifnummer 5.3.11.3	erster Gebührensatz	5,40
Tarifnummer 3.2.12.2	401,20		zweiter Gebührensatz	33,40
Tarifnummer 3.2.12.3	500,10	Tarifnummer 5.3.11.4	erster Gebührensatz	26,80
Tarifnummer 3.2.12.4	453,50		zweiter Gebührensatz	38,20
Tarifnummer 3.2.12.5	601,80	Tarifnummer 5.3.11.5	erster Gebührensatz	6,—
Tarifnummer 3.2.12.6	750,20		zweiter Gebührensatz	59,60
Tarifnummer 3.4.1	11,90	Tarifnummer 6.1.1	erster Gebührensatz	9,10
Tarifnummer 3.4.2	erster Gebührensatz 24,20		zweiter Gebührensatz	5.834,—
	zweiter Gebührensatz 127,70	Tarifnummer 6.1.2	erster Gebührensatz	6,10
Tarifnummer 3.4.3	31,10		zweiter Gebührensatz	5.834,—
Tarifnummer 3.4.4	100,50	Tarifnummer 6.2		110,10
2.2.4	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	Tarifnummer 6.2.1.1		61,60
	Tarifnummer 4.1 zweiter Gebührensatz	Tarifnummer 6.2.1.2		114,30
	54,50	Tarifnummer 6.2.2.1		67,40
	Tarifnummer 4.2 erster Gebührensatz	Tarifnummer 6.2.2.2		87,50
	79,—	Tarifnummer 6.2.3		140,—
	zweiter Gebührensatz	Tarifnummer 6.2.4		113,20
	127,—	Tarifnummer 6.2.5		42,—
2.2.5	Die Tarifnummer 4.3 wird gestrichen.	Tarifnummer 6.2.6		24,80
2.2.6	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	Tarifnummer 6.2.7.1		181,30
	Tarifnummer 4.4.1	Tarifnummer 6.2.7.2		181,30
	48,40	Tarifnummer 6.2.7.3		181,30
	Tarifnummer 4.4.2	Tarifnummer 6.2.7.4		181,30
	48,40	Tarifnummer 6.2.8		33,80
2.2.7	Die Tarifnummern 4.4.3 und 4.8 werden gestrichen.	Tarifnummer 6.2.9		107,30
2.2.8	In den Tarifnummern 4.5 und 4.9.3 wird jeweils die Textstelle „4.4.3“ durch die Textstelle „4.4.2“ ersetzt.	Tarifnummer 6.4	erster Gebührensatz	9,20
2.2.9	In der Tarifnummer 4.9.1 wird der Klammerzusatz „(ausgenommen Tarifnummern 4.8 bis 4.8.7)“ gestrichen.		zweiter Gebührensatz	5.673,80
2.2.10	In der Tarifnummer 5.3.1 wird der Gebührenrahmen „11,50 bis 51,10“ durch den Gebührenrahmen „11,80 bis 52,20“ ersetzt.	2.3	Teil V wird wie folgt geändert:	
2.2.11	Hinter der Tarifnummer 5.3.1 wird folgende Tarifnummer 5.3.1.1 eingefügt:	2.3.1	Tarifnummer 1.1.2.1 erhält folgende Fassung:	
	„5.3.1.1 forensische Sektion ohne Folgeuntersuchung. 55,— bis 550,—“.		„1.1.2.1 Fortsetzungs- und Ergänzungsgenehmigungen 80,— bis 340,—“.	
2.2.12	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	2.3.2	Tarifnummer 1.1.4.2 erhält folgende Fassung:	
	Tarifnummer 5.3.2 erster Gebührensatz		„1.1.4.2 Prüfung (gegebenenfalls Untersagung) eines einzelnen angezeigten Tierversuchsvorhabens 80,— bis 210,—“.	
	9,90	2.3.3	Hinter der Tarifnummer 1.1.4.2 wird folgende Tarifnummer 1.1.4.3 eingefügt:	
	zweiter Gebührensatz		„1.1.4.3 Prüfung (gegebenenfalls Untersagung) einer Anzeige mehrerer gleichartiger Tierversuchsvorhaben. 200,— bis 500,—“.	
	19,70	2.3.4	Hinter der Tarifnummer 1.1.4.3 wird folgende neue Tarifnummer 1.1.5 eingefügt:	
	Tarifnummer 5.3.3 erster Gebührensatz		„1.1.5 Ausnahmegenehmigungen für die Verwendung von nicht für Tierversuche gezüchtete Wirbeltiere oder Wildtiere nach § 19 Absatz 1 Satz 2, § 20 Absatz 1 Satz 2 oder § 21 Satz 2 der Tierschutz-Verordnung 80,—“.	
	23,30	2.3.5	Die bisherigen Tarifnummern 1.1.5 und 1.1.5.1 werden gestrichen.	
	zweiter Gebührensatz	2.3.6	Tarifnummer 1.1.7 erhält folgende Fassung:	
	45,40		„1.1.7 Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982) in der jeweils geltenden Fassung 20,— bis 100,—“.	
	Tarifnummer 5.3.4.1 erster Gebührensatz			
	9,50			
	zweiter Gebührensatz			
	28,30			
	Tarifnummer 5.3.4.2 erster Gebührensatz			
	19,10			
	zweiter Gebührensatz			
	80,70			
	Tarifnummer 5.3.5 erster Gebührensatz			
	5,80			
	zweiter Gebührensatz			
	42,10			
	Tarifnummer 5.3.6			
	11,70			
	Tarifnummer 5.3.7 erster Gebührensatz			
	12,—			
	zweiter Gebührensatz			
	26,80			
	Tarifnummer 5.3.8 erster Gebührensatz			
	12,60			
	zweiter Gebührensatz			
	26,90			
	Tarifnummer 5.3.9 erster Gebührensatz			
	19,10			
	zweiter Gebührensatz			
	76,50			
	Tarifnummer 5.3.11.1 erster Gebührensatz			
	5,40			
	zweiter Gebührensatz			
	13,20			
	Tarifnummer 5.3.11.2 erster Gebührensatz			
	8,90			
	zweiter Gebührensatz			
	33,40			

- 2.3.7 Tarifnummer 1.3 erhält folgende Fassung:
- „1.3 Anzeigen sowie Anordnungen gemäß §43 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536), in der jeweils geltenden Fassung, auch in Verbindung mit §16 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in der jeweils geltenden Fassung. Gebühr nach §6“.
- 2.3.8 In der Tarifnummer 1.4.8 wird die Textstelle „4“ gestrichen und der Gebührensatz „30,—“ durch den Gebührensatz „40,—“ ersetzt.
- 2.3.9 In der Tarifnummer 1.13.1 wird der Gebührensatz „120,—“ durch den Gebührenrahmen „50,— bis 500,—“ ersetzt.
- 2.3.10 Hinter der Tarifnummer 1.16.3 wird folgende Tarifnummer 1.16.4 eingefügt:
- „1.16.4 Meldung an die zuständige Regionalstelle für die Erfassung von Meldungen nach §§ 58a und 58b AMG, je Meldung. 1,— bis 7,—“.
- 2.3.11 Tarifnummer 2.2 erhält folgende Fassung:
- „2.2 Einfuhrgenehmigung nach Artikel 26, 27 oder Anhang XIV Kapitel IV Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011. 25,50 bis 255,—“.
- 2.3.12 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|-------------------|----------------------|-------|
| Tarifnummer 3.7 | erster Gebührensatz | 29,70 |
| | zweiter Gebührensatz | 20,50 |
| | dritter Gebührensatz | 20,50 |
| | vierter Gebührensatz | 11,30 |
| | fünfter Gebührensatz | 9,20 |
| Tarifnummer 3.7.3 | | 3,— |
- 2.3.13 In der Tarifnummer 6.5.1.1 wird der Gebührensatz „4,71“ durch den Gebührenrahmen „8,— bis 10,—“ ersetzt.
- 2.3.14 In der Tarifnummer 6.5.1.2 wird der Gebührensatz „1,40“ durch den Gebührenrahmen „1,10 bis 2,10“ ersetzt.
- 2.3.15 Tarifnummer 6.5.1.3 erhält folgende Fassung:
- „6.5.1.3 je Doppelohrmarke mit Ge-webeentnahmesystem 1,90 bis 2,90“.
- 2.3.16 Hinter der Tarifnummer 6.5.1.3 wird folgende Tarifnummer 6.5.1.4 eingefügt:
- „6.5.1.4 je Doppelohrmarke mit elektronischem Speicher und Ge-webeentnahmesystem 3,— bis 4,50,—“.
- 2.3.17 In der Tarifnummer 6.5.2.1 wird der Gebührensatz „5,—“ durch den Gebührenrahmen „3,— bis 7,—“ ersetzt.
- 2.3.18 In der Tarifnummer 6.5.2.2 wird der Gebührensatz „15,—“ durch den Gebührenrahmen „7,— bis 15,—“ ersetzt.
- 2.3.19 Tarifnummer 6.5.3.1 erhält folgende Fassung:
- „6.5.3.1 Meldung an die zuständige Regionalstelle für die Erfassung der Rindermeldungen mit Meldekarte, Fax oder über Internet an das Herkunfts- und Informationssystem für Tiere durch Mitglieder der Tierseuchenkasse, je Meldung 0,39“.
- 2.3.20 In der Tarifnummer 6.5.4.1 wird der Gebührensatz „3,—“ durch den Gebührenrahmen „3,— bis 7,—“ ersetzt.
- 2.3.21 In der Tarifnummer 6.5.4.2 wird der Gebührensatz „7,20“ durch den Gebührenrahmen „7,— bis 15,—“ ersetzt.
- 2.3.22 In der Tarifnummer 6.5.5.1 wird der Gebührensatz „3,—“ durch den Gebührenrahmen „3,— bis 7,—“ ersetzt.
- 2.3.23 In der Tarifnummer 6.5.5.2 wird der Gebührensatz „7,20“ durch den Gebührenrahmen „7,— bis 15,—“ ersetzt.
- 2.3.24 In der Tarifnummer 6.5.6.1 wird der Gebührensatz „3,—“ durch den Gebührenrahmen „3,— bis 7,—“ ersetzt.
- 2.3.25 In der Tarifnummer 6.5.6.2 wird der Gebührensatz „7,20“ durch den Gebührenrahmen „7,— bis 15,—“ ersetzt.
- 2.3.26 In der Tarifnummer 6.5.7.1 wird der Gebührensatz „4,46“ durch den Gebührenrahmen „8,— bis 9,50“ ersetzt.
- 2.3.27 In der Tarifnummer 6.5.7.2 wird der Gebührensatz „0,26“ durch den Gebührenrahmen „0,20 bis 0,40“ ersetzt.
- 2.3.28 In der Tarifnummer 6.5.7.3 wird der Gebührensatz „1,62“ durch den Gebührenrahmen „1,20 bis 2,50“ ersetzt.
- 2.3.29 In der Tarifnummer 6.5.7.4 wird der Gebührensatz „1,99“ durch den Gebührenrahmen „1,50 bis 3,—“ ersetzt.
- 2.3.30 Tarifnummer 6.5.8.1 erhält folgende Fassung:
- „6.5.8.1 Meldung mit Meldekarte oder über Fax an die zuständige Regionalstelle für die Erfassung der Schaf- und Ziegenmeldungen, je Meldung 0,58“.
- 2.3.31 Tarifnummer 6.5.9.1 erhält folgende Fassung:
- „6.5.9.1 Meldung mit Meldekarte oder Fax an die zuständige

- Regionalstelle für die Erfassung der Schweinemeldungen, je Meldung 0,58“.
- 2.3.32 Tarifnummer 9.5.13 erhält folgende Fassung:
 „9.5.13 Zusätzlich für die Bearbeitung verspätet eingegangener Anmeldungen gemäß § 3, § 7 Absatz 2 und § 9 Absatz 5 LMEV, § 19 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung und gemäß § 15 der Tierschutztransportverordnung vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375), geändert am 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145, 4153), in der jeweils geltenden Fassung nach den Tarifnummern 9.1 bis 9.1.2.1, 9.2 bis 9.2.2.1 und 9.3 bis 9.3.3.2. Gebühr nach § 6“.
- 2.3.33 Die Tarifnummer 9.5.18 wird gestrichen.
- 2.3.34 Tarifnummer 9.6.2 erhält folgende Fassung:
 „9.6.2 Ein- und Durchfuhrkontrollen von Futtermitteln nicht tierischen Ursprungs gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, Kontrollen auf Grund von § 55 LFGB, bei Schutzmaßnahmen auf Grund von Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, sowie Kontrollen nach der Verordnung (EG) Nr. 669/2009“.
- 2.3.35 Tarifnummer 9.6.2.1 erhält folgende Fassung:
 „9.6.2.1 Dokumentenprüfung im Rahmen von Ein- und Durchfuhrkontrollen gemäß europarechtlicher, sowie nationaler Vorschriften einschließlich der Ausstellung erforderlicher Bescheinigungen je Sendung Gebühr nach § 6“.
- 2.3.36 Die Tarifnummer 9.6.2.2 wird gestrichen.
- 2.3.37 Tarifnummer 9.6.2.3 erhält folgende Fassung:
 „9.6.2.3 Probenahme sowie sonstige Überwachungstätigkeiten im Außendienst im Rahmen von Ein- und Durchfuhrkontrollen gemäß europäischer und nationaler Vorschriften, insbesondere auch in den Warenlagern sowie jeder besondere Verwaltungsaufwand, beispielsweise vom Verfügungsberechtigten zu vertretende Wartezeiten sowie mit Beanstandungen, Zurückweisungen oder Vernichtungen verbundene Kontrollaufgaben. Gebühr nach § 6“.

- 2.3.38 Tarifnummer 9.6.2.4 erhält folgende Fassung:
 „9.6.2.4 Besonderer Aufwand im Rahmen von Ein- und Durchfuhrkontrollen gemäß europarechtlicher, sowie nationaler Vorschriften. Gebühr nach § 6“.
- 2.3.39 Die Tarifnummer 9.6.2.5 wird gestrichen.

§ 2

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz

Die Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz vom 26. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 545), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 2 wird die Textstelle „§ 3 und 32“ durch die Textstelle „§ 3 und Erstberatungen nach § 32“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	43,—
Nummer 1.2	55,—
Nummer 1.3	66,—
 - 2.2 In der Nummer 2.1 werden die Wörter „nach Zeitaufwand“ durch den Gebührensatz „50,—“ ersetzt.
 - 2.3 Es wird folgende Nummer 2.8 angefügt:

„2.8	Zweite und jede weitere Beratung zur Abstellung gleicher Mängel nach § 32	nach Zeitaufwand“.
------	---	--------------------

§ 3

Änderung der Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes

Die Anlage der Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 338), zuletzt geändert am 9. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 509), wird wie folgt geändert:

1. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1.2.1	erster Gebührensatz	60,—
	zweiter Gebührensatz	2.500,—
Nummer 1.1.2.2	erster Gebührensatz	60,—
	zweiter Gebührensatz	1.000,—
Nummer 1.1.2.3	erster Gebührensatz	60,—
Nummer 1.1.2.4	erster Gebührensatz	60,—
Nummer 1.1.3	erster Gebührensatz	60,—
Nummer 1.3.1	erster Gebührensatz	60,—
 - 1.2 Die Nummer 1.3.2 erhält folgende Fassung:

„1.3.2	Bewilligung einer Ausnahme nach § 27 Absatz 3.	60,—
		bis 1.000,—“.

- 1.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|--------------|----------------------|---------|
| Nummer 1.3.3 | erster Gebührensatz | 60,— |
| Nummer 1.4.1 | erster Gebührensatz | 60,— |
| | zweiter Gebührensatz | 1.000,— |
- 1.4 Die Nummer 1.4.2 erhält folgende Fassung:
- „1.4.2 Bearbeitung von Anträgen nach § 4 Absatz 3, § 6 Absatz 3, § 8 Absatz 6 MuSchG oder § 8 Absatz 1 BEEG 60,— bis 1.000,—“.
- 1.5 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|----------------|----------------------|-------|
| Nummer 1.4.3 | erster Gebührensatz | 60,— |
| Nummer 1.4.5 | erster Gebührensatz | 60,— |
| Nummer 1.4.6 | erster Gebührensatz | 60,— |
| Nummer 1.5.1.1 | erster Gebührensatz | 60,— |
| Nummer 3.2 | | 50,— |
| Nummer 3.3 | erster Gebührensatz | 50,— |
| Nummer 3.4 | erster Gebührensatz | 50,— |
| Nummer 3.5 | erster Gebührensatz | 100,— |
| | zweiter Gebührensatz | 200,— |
- 1.6 In der Nummer 4.5 wird das Wort „Ausstellung“ durch das Wort „Ausstellen“ und die Textstelle „Nummer 5.8“ durch die Textstelle „Nummer 5.3“ ersetzt.
- 1.7 Hinter der Nummer 6.1.2 wird folgende Nummer 6.1.3 eingefügt:
- „6.1.3 Überwachung von Prüfeinrichtungen nach GLP-Grundsätzen gemäß § 19d Absatz 1 ChemG (einschließlich Erteilung einer GLP-Bescheinigung)..... 1.000,— bis 15.000,—“.
- 1.8 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|--------------|----------------------|-------|
| Nummer 9.2 | zweiter Gebührensatz | 500,— |
| Nummer 9.2.1 | | 15,— |
- 1.9 In Nummer 9.2.2 wird der Gebührensatz „50,—“ durch den Gebührenrahmen „20,— bis 150,—“ ersetzt.
- 1.10 In Nummer 9.4 wird der Gebührensatz „60,—“ durch den Gebührensatz „80,—“ ersetzt.
- 1.11 In Nummer 9.7 werden die Gebührensätze „200,—“, „30,—“ und „10,—“ durch die Gebührensätze „300,—“, „50,—“ und „20,—“ ersetzt.
- 1.12 In Nummer 9.7.1 wird das Wort „Wesentliche“ gestrichen.
- 1.13 In der nachstehend genannten Nummer tritt an die Stelle des bisherigen Gebührensatzes der folgende neue Gebührensatz:
- | | | |
|------------|----------------------|-------|
| Nummer 9.9 | zweiter Gebührensatz | 100,— |
|------------|----------------------|-------|
- 1.14 Die Nummer 9.9.1 erhält folgende Fassung:
- „9.9.1 Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1 20,— bis 60,—“.
- 1.15 In der Nummer 9.9.2 wird der Gebührensatz „40,—“ durch den Gebührenrahmen „20,— bis 60,—“ ersetzt.
- 1.16 In der Nummer 9.10 wird der Gebührensatz „40,—“ durch den Gebührensatz „60,—“ ersetzt.
- 1.17 In der Nummer 9.11 wird der Gebührensatz „40,—“ durch den Gebührenrahmen „40,— bis 500,—“ ersetzt.
- 1.18 Die Tarifnummer 9.12.1 erhält folgende Fassung:
- „9.12.1 Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1 20,— bis 60,—“.
- 1.19 In der Nummer 9.12.2 wird der Gebührensatz „40,—“ durch den Gebührenrahmen „40,— bis 60,—“ ersetzt.
- 1.20 Die Tarifnummer 9.14 erhält folgende Fassung:
- „9.14 Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Absatz 2 60,—“.
- 1.21 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|----------------|----------------------|--------|
| Nummer 9.16 | erster Gebührensatz | 100,— |
| | zweiter Gebührensatz | 1000,— |
| Nummer 9.17 | erster Gebührensatz | 100,— |
| Nummer 9.18 | erster Gebührensatz | 100,— |
| Nummer 9.20.6 | erster Gebührensatz | 100,— |
| Nummer 9.20.8 | erster Gebührensatz | 100,— |
| Nummer 9.20.9 | erster Gebührensatz | 100,— |
| Nummer 9.20.11 | erster Gebührensatz | 60,— |
| Nummer 9.20.13 | erster Gebührensatz | 60,— |
| Nummer 9.20.14 | erster Gebührensatz | 60,— |
| Nummer 9.20.15 | erster Gebührensatz | 60,— |
| Nummer 9.30.1 | erster Gebührensatz | 60,— |
| Nummer 9.40.1 | erster Gebührensatz | 50,— |
- 1.22 Die Nummern 10 bis 10.2 erhalten folgende Fassung:
- „10 Amtshandlungen nach der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), geändert am 13. Juli 2015 (BGBl. I S. 1187), in der jeweils geltenden Fassung
- 10.1 Erlaubnis zur Montage, Installation und zum Betrieb (§ 18), je Dampf- oder Heißwassererzeuger 220,— bis 2.500,—
- 10.2 Erlaubnis zur wesentlichen Veränderung oder Änderung der Bauart oder der Betriebsweise eines Dampf- oder Heißwassererzeugers (§ 18) 160,— bis 1.000,—“.
- 1.23 Die Nummern 10.4 und 10.5 erhalten folgende Fassung:
- „10.4 Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Füllanlage (§ 18). 160,— bis 1.000,—
- 10.5 Erlaubnis zur wesentlichen Veränderung oder Änderung der Bauart oder der Betriebsweise einer Füllanlage (§ 18) 160,— bis 1.000,—“.

- | | | | |
|------|--|------|--|
| 1.24 | Die Nummern 10.7 und 10.8 erhalten folgende Fassung: | 1.26 | Hinter der Nummer 10.16 wird folgende Nummer 10.17 eingefügt: |
| | „10.7 Erlaubnis zur Montage, Installation und zum Betrieb (§ 18) von Anlagen für leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten. 220,—
bis 2.500,—“ | | „10.17 Ausfertigung einer neuen Erlaubnis gemäß § 18 bei Betreiberwechsel. 160,—
bis 1.000,—“. |
| | 10.8 Erlaubnis zur wesentlichen Veränderung oder Änderung der Bauart oder der Betriebsweise einer Anlage für leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten (§ 18). 220,—
bis 1.000,—“. | 1.27 | Die Nummern 14.3.1, 14.5, 14.6 und 15.1 erhalten folgende Fassung: |
| 1.25 | Die Nummern 10.10 bis 10.15 erhalten folgende Fassung: | | „14.3.1 Neben der Gebühr nach Nummer 14.3 sind externe Aufwendungen als besondere Auslagen zu erstatten.“ |
| | „10.10 Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Füllstelle beziehungsweise Tankstelle (§ 18). 160,—
bis 2.500,—“ | | „14.5 Erstmalige Benennung von zugelassenen Überwachungsstellen nach § 37 Absatz 5 ProdSG in Verbindung mit § 15 Absatz 3 und Anhang 2 Abschnitt 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49) und §§ 2 und 3 GPSBenennVO 2.000,—“ |
| | 10.11 Erlaubnis zur wesentlichen Veränderung oder Änderung der Bauart oder der Betriebsweise einer Füllstelle beziehungsweise Tankstelle (§ 18) 160,—
bis 1.000,—“ | | 14.6 Wiederkehrende Benennung von zugelassenen Überwachungsstellen nach § 37 Absatz 5 ProdSG in Verbindung mit § 15 Absatz 3 und Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV und §§ 2 und 3 GPSBenennVO je 300,—“. |
| | 10.12 Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer ortsfesten Flugfeldbetankungsanlage (§ 18). 280,—
bis 2.500,—“ | | „15.1 Nachheften in Urkunden je Blatt 19,—“. |
| | 10.13 Erlaubnis zur wesentlichen Veränderung oder Änderung der Bauart oder der Betriebsweise einer ortsfesten Flugfeldbetankungsanlage (§ 18) 280,—
bis 1.000,—“ | 1.28 | In der Nummer 15.3 wird der Gebührensatz „19,—“ durch den Gebührensatz „57,—“ ersetzt. |
| | 10.14 Anerkennung einer befähigten Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.2 120,—
bis 240,—“ | | Artikel 2 |
| | 10.15 Verlängerung der Anerkennung einer befähigten Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.2 120,—
bis 240,—“. | | Auf Grund der in der Präambel des Artikels 1 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet: |
| | | | (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. |
| | | | (2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden. |

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. Dezember 2015.

**Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**

Vom 15. Dezember 2015

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2, 10 und 12 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung für das amtliche
Vermessungswesen und den
Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg**

Die Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 580), zuletzt geändert am 9. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 509), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 wird jeweils der Gebührensatz „50,—“ durch den Gebührensatz „55,—“ ersetzt.
 - 1.2 In Absatz 4 wird die Textstelle „8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890, 894)“ durch die Textstelle „10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2082, 2083)“ ersetzt.
 - 1.3 Nummer 4 wird gestrichen. Nummern 5 und 6 werden Nummern 4 und 5.
2. § 4 wird die folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 1 wird hinter dem Wort „Grundstück“ die Textstelle „, sowie der Schwierigkeitsstufe nach Absatz 1a“ eingefügt.
 - 2.2 Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 „(1a) Gutachten sind der Schwierigkeitsstufe zuzuordnen:
 1. bei Wertermittlungen
 - a) von Erbbaurechten, Nießbrauchs- und Wohnrechten und sonstigen Rechten sowie von entsprechend belasteten Grundstücken,
 - b) zur Vorbereitung oder Durchführung von Umlagen, städtebaulichen Entwicklungsverfahren und Verträgen sowie vorzeitigen Entlassungen aus städtebaulichen Sanierungsverfahren,
 - c) für steuerlichen Bewertungen, soweit es sich nicht um bloße Verkehrswertermittlungen handelt,
 - d) von unterschiedlichen Nutzungsarten auf einem Grundstück,
 - e) von Spezialimmobilien wie zum Beispiel Hotels, Kinos,
 - f) mit Berücksichtigung von Schadensgraden oder Rohbauzuständen,
 - g) von nicht oder nicht mehr vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen,

- h) von Immobilien, die nicht mehr in der bisherigen Weise genutzt werden können oder sollen (Konversionsimmobilien),
 - i) von Rohbauland oder Bauerwartungsland,
 - j) für Wertermittlungs- oder Qualitätsstichtage vor dem 1. Januar 1991,
2. bei Wertermittlungen, zu deren Durchführung die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses die erforderlichen Unterlagen beschaffen, überarbeiten oder anfertigen muss, zum Beispiel Flächenberechnungen und die dazu erforderlichen Vorarbeiten,
 3. wenn sie im Allgemeinen oder im Einzelfall eine Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen der Wertermittlung und eine entsprechende schriftliche Begründung erfordern,
 4. bei besonderen Unfallgefahren, starkem Staub oder Schmutz oder sonstigen nicht unerheblichen Erschwernissen bei der Durchführung des Auftrages.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

3.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	Position 200002 ...	39,—
Nummer 3.1	Position 200560 ...	21,68
Nummer 3.2	Position 200561 ...	42,77
Nummer 3.3	Position 200004 ...	11,26
Nummer 3.4	Position 200694 ...	21,68
Nummer 3.5	Position 200453 ...	39,—
Nummer 4.1	Position 200020 ...	81,50
Nummer 4.2	Position 200022 ...	26,—
Nummer 5.1	Position 200023 ...	39,—
Nummer 5.2	Position 200024 ...	29,—
Nummer 6.1	Position 200391 ...	205,—
Nummer 6.2	Position 200392 ...	51,50
Nummer 6.3.1	Position 200395 ...	39,—
Nummer 6.4.1	Position 201360 ...	205,—
Nummer 6.4.2	Position 201361 ...	82,50
Nummer 7.1.1	Position 200050 ...	234,—
Nummer 7.1.2	Position 200051 ...	119,50
Nummer 7.1.3	Position 200052 ...	106,—
Nummer 7.3	Position 200810 ...	155,—
Nummer 9.1.1	Position 200057 ...	114,—
Nummer 9.1.2	Position 200058 ...	42,—
Nummer 10.1.1	Position 200063 ...	196,—
Nummer 10.1.2	Position 200064 ...	94,—
Nummer 10.2.1	Position 200069 ...	58,—
Nummer 10.3.1	Position 200071 ...	112,—
Nummer 10.3.2	Position 200072 ...	58,—
Nummer 10.4.1	Position 201100 ...	268,—
Nummer 10.4.1.1	Position 201101 ...	82,—
Nummer 10.4.2	Position 201102 ...	108,—
Nummer 10.4.2.1	Position 201103 ...	32,—
Nummer 10.4.3	Position 201104 ...	108,—
Nummer 10.4.3.1	Position 201105 ...	32,—

	Nummer 10.4.4	Position 201364 ...	51,—				
	Nummer 10.5	Position 200811 ...	56,—				
3.2	Hinter Nummer 11.1 wird folgende Nummer 11.1.1 eingefügt:						
	„11.1.1	201480 Grundbetrag je Gutachten, Schwierigkeitsstufe	4000,—“.				
3.3	Hinter Nummer 11.2 wird folgende Nummer 11.2.1 eingefügt:						
	„11.2.1	201481 zuzüglich je volle 1.000 Euro des ermittelten Wertes, Schwierigkeitsstufe	1,30“.	12.6			
3.4	In Nummer 11.4 wird der Gebührensatz „25,—“ durch den Gebührensatz „28,—“ ersetzt.			12.6.1			
3.5	Abschnitt 12 erhält folgende Fassung:						
	„12	Auskünfte über den Grundstücksmarkt		12.6.2			
	12.1	Auskünfte aus der Kaufpreissammlung mit Nennung von Kauffällen		12.6.3			
	12.1.1	200090 Grundbetrag je Stichprobe, einschließlich bis zu 30 Kauffällen	410,—	12.6.4			
	12.1.2	200091 zuzüglich für jeden weiteren Kauffall. ...	4,10				
	12.2	Auswertungen aus der Kaufpreissammlung					
	12.2.1	200092 Standard-Auswertungen, Grundbetrag	102,—				
	12.2.2	200093 zuzüglich je Stichprobe	51,—				
	12.3	Daten des Grundstücksmarktes, insbesondere vorläufige Vergleichswerte, Bodenrichtwerte und sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten					
	12.3.1	200612 Auskunft über Daten des Grundstücksmarktes, soweit nicht eine Gebühr nach Nummer 12.4 oder 12.5 erhoben wird, Grundbetrag je Auskunft	60,—				
	12.3.2	200613 zuzüglich für jeden Wert	60,—				
	12.3.3	201214 Mehrausfertigung von Auskünften über Daten des Grundstücksmarktes	28,—				
	12.4	201310 Nutzung der Immobilienwertdatenauskunft (IDA) im Internet					
		je Wert	15,—				
	12.5	Nutzung des telefonischen Informationsdienstes der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses					
	12.5.1	je Minute der Verbindung . .	0,20				
	12.5.2	zuzüglich je Auskunft	21,01				
	12.5.3	Die in den Nummern 12.5.1 und 12.5.2 genannten Gebüh-					
		rensätze beziehen sich auf Verbindungen aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Bei Verbindungen aus anderen Netzen können zusätzliche Kosten entstehen. Diese Kosten richten sich nach den Geschäftsbedingungen des jeweiligen Telekommunikationsunternehmens und sind vom Auskunftersuchenden zu tragen.					
		Immobilienmarktberichte des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Hamburg					
		GMXJ/IMHX					
		Zehnjahres Berichte	90,—				
		GM					
		Jahresberichte bis 2008	39,—				
		GMXJ/IMHX					
		Jahresberichte 2010 bis 2015	40,—				
		IMH 16					
		Immobilienmarktbericht Hamburg 2016	45,—“.				
		In Nummer 13 wird der Gebührensatz „200,—“ durch den Gebührensatz „205,—“ ersetzt.		3.6			
		Abschnitt II erhält folgende Fassung:		3.7			
		„Abschnitt II					
		Verwaltungsgebühren					
		1 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure		1			
		1.1 200102 Entscheidung über die Bestellung nach § 16 Absatz 2 HmbVermG	500,—				
		1.2 200103 Rücknahme oder Widerruf einer Bestellung nach § 16 Absatz 4 HmbVermG ..	300,—				
		2 Gebäudeeinträge bei Ersatzvornahmen					
		2.1 201367 Erstes Gebäude, bis 10 Punkte	736,—				
		2.1.1 201368 zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	184,—				
		2.2 201370 Erstes Gebäude von geringem Wert, bis 10 Punkte	292,—				
		2.2.1 201371 zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkte	74,—				
		2.3 201372 je weiteres Gebäude bis zu 10 Punkten ...	123,—				
		2.3.1 201373 zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	92,—				
		2.4 201430 zuzüglich zur Gebühr nach den Nummern 2.1 bis 2.3.1 für den erhöhten Verwaltungsaufwand aufgrund der Ersatzvor-					

nahme je angefangene halbe Stunde 28,—“.

§ 2

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaus

Die Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaus vom 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 403), zuletzt geändert am 28. Oktober 2014 (HmbGVBl. S. 465), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 erhält folgende Fassung:
Höchstbeträge
Die Gebühren für die in der Anlage unter den Nummern 2.8, 3.6, 3.7 und 3.11 aufgeführten Amtshandlungen beschränken sich nur in den Fällen auf den Höchstbetrag, in denen sich die Wohnungen unter derselben Anschrift befinden. Satz 1 gilt auch, wenn sich die Wohnungen nicht unter derselben Anschrift befinden, aber im räumlichen Zusammenhang stehen und sachlich als eine Angelegenheit bearbeitet werden“.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
2.1 Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:
„2.4 Anordnung nach § 3 Absatz 8 HmbWoBindG oder § 18 Absatz 2 HmbWoFG 370,—“.
2.2 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
Nummer 2.5 45,—
Nummer 2.6 410,—
Nummer 2.7 85,—
Nummer 2.8
Buchstabe a erster Gebührensatz 500,—
zweiter Gebührensatz 1500,—
Nummer 2.8
Buchstabe b erster Gebührensatz 210,—
zweiter Gebührensatz 1500,—
Nummer 2.8
Buchstabe c erster Gebührensatz 250,—
zweiter Gebührensatz 500,—
Nummer 2.9 500,—
2.3 In Nummer 3.1 wird hinter der Textstelle „§ 3 Absatz 1 HmbWoSchG“ die Textstelle „, auch in den Fällen des § 3 Absatz 3 HmbWoSchG“ eingefügt.
2.4 In Nummer 3.1 Buchstabe a wird der Gebührensatz „400,—“ durch den Gebührensatz „525,—“ ersetzt.
2.5 In Nummer 3.1 Buchstabe b wird der Gebührensatz „200,—“ durch den Gebührensatz „525,—“ ersetzt.
2.6 In Nummer 3.2 wird hinter der Textstelle „§ 4 Absatz 1 HmbWoSchG“ die Textstelle „, auch in den Fällen des § 4 Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 HmbWoSchG“ eingefügt.
2.7 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
Nummer 3.2 Buchstabe a 525,—
Nummer 3.2 Buchstabe b 525,—
Nummer 3.3 525,—
Nummer 3.4 335,—

- Nummer 3.5 425,—
Nummer 3.6
Buchstabe a erster Gebührensatz 1000,—
zweiter Gebührensatz 3000,—
Nummer 3.6
Buchstabe b erster Gebührensatz 500,—
zweiter Gebührensatz 1000,—
2.8 Nummer 3.7 erhält folgende Fassung:
„3.7 Erteilung eines Negativtests zur Bescheinigung, dass keine Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum nach § 9 HmbWoSchG erforderlich ist, oder zur Bescheinigung, unter welchen Voraussetzungen ein Verstoß gegen das Zweckentfremdungsverbot nicht vorliegt.
a) je Wohnung 500,—
höchstens 1500,—
b) je Raum 250,—
höchstens 500,—“.
2.9 In Nummer 3.8 wird der Gebührensatz „610,—“ durch den Gebührensatz „985,—“ ersetzt.
2.10 Hinter Nummer 3.8 wird folgende neue Nummer 3.9 eingefügt:
„3.9 Erlass einer Anordnung zur Erteilung von Auskünften oder Vorlage von Unterlagen nach § 13 HmbWoSchG, wenn der Adressat sich geweigert hat, seinen Verpflichtungen nach § 13 HmbWoSchG nachzukommen, ohne dass die Voraussetzungen des § 26 Absatz 2 Satz 4 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen
a) je Wohnung 300,—
b) bei Mängeln außerhalb von Wohnungen 300,—“.
2.11 Die bisherigen Nummern 3.9 und 3.10 werden Nummern 3.10 und 3.11.
2.12 Die neue Nummer 3.10 erhält folgende Fassung:
„3.10 Erlass einer Besichtigungsbeziehungsweise Duldungsverfügung nach § 13a HmbWoSchG, wenn der Adressat sich geweigert hat, seinen Verpflichtungen nach § 13a HmbWoSchG nachzukommen, ohne dass die Voraussetzungen des § 26 Absatz 2 Satz 4 HmbVwVfG vorliegen
a) je Wohnung 300,—
b) bei Mängeln außerhalb von Wohnungen 300,—“.

- 2.13 Die neue Nummer 3.11 erhält folgende Fassung:
- „3.11 Wiederholte Aufforderung zur Entfernung ordnungswidriger Angebote und Werbung im Internet nach § 15 Absatz 4 HmbWoSchG, wenn der Adressat der vorangegangenen Aufforderung nicht gefolgt ist
- a) je betroffene Wohnung 60,—
 b) jedoch höchstens 1200,—.“

§ 3

Änderung der Baugebührenordnung

Die Baugebührenordnung vom 23. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 9. Dezember 2014 (HmbGVBl. 2014 S. 509, 534, 2015 S. 122), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absätze 1 und 3 wird jeweils die Zahl „27“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | | |
|--------------|----------------------|-------|
| Nummer 1.1.1 | erster Gebührensatz | 18,20 |
| | zweiter Gebührensatz | 109 |
| Nummer 1.1.2 | erster Gebührensatz | 12,10 |
| | zweiter Gebührensatz | 109 |
| Nummer 1.2.1 | erster Gebührensatz | 13,80 |
| | zweiter Gebührensatz | 55 |
| Nummer 1.2.2 | erster Gebührensatz | 9,30 |
| | zweiter Gebührensatz | 55 |
| Nummer 1.3.1 | erster Gebührensatz | 23,60 |
| | zweiter Gebührensatz | 109 |
| Nummer 1.3.2 | erster Gebührensatz | 18,30 |
| | zweiter Gebührensatz | 109 |
| Nummer 1.5 | erster Gebührensatz | 55 |
| Nummer 1.6 | erster Gebührensatz | 55 |
| Nummer 1.7 | erster Gebührensatz | 55 |
| Nummer 1.8.1 | erster Gebührensatz | 109 |
| Nummer 1.8.2 | erster Gebührensatz | 55 |
| Nummer 1.9 | erster Gebührensatz | 109 |
| Nummer 1.11 | erster Gebührensatz | 55 |
| Nummer 1.15 | erster Gebührensatz | 109 |
- 2.2 In Nummer 1.18 wird die Textstelle „31. Dezember 2015“ durch die Textstelle „31. Dezember 2016“ ersetzt.

- 2.3 In Nummer 2 wird die Textstelle „Zulassung von Anlagen nach § 23 Absatz 5 der Baunutzungsverordnung“ angefügt.

- 2.4 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.1	erster Gebührensatz	55
Nummer 2.2	erster Gebührensatz	55
Nummer 2.4	erster Gebührensatz	55

- 2.5 Hinter Nummer 2.4 wird folgende Nummer 2.5 eingefügt:

„2.5	Zulassung von Anlagen nach § 23 Absatz 5 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551),	28
	bis	500“.

- 2.6 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 5.1	55
Nummer 5.2.1	27
Nummer 5.2.2	104
Nummer 5.2.3	6,75
Nummer 5.2.4	55
Nummer 5.3	28
Nummer 9.1	erster Gebührensatz	55
Nummer 9.2	55
Nummer 10.1	erster Gebührensatz	109
Nummer 10.2	erster Gebührensatz	28
	zweiter Gebührensatz	55
Nummer 10.3	28
Nummer 12.1	erster Gebührensatz	28
	zweiter Gebührensatz	196
Nummer 12.2	2,70

Artikel 2

Auf Grund der in der Präambel des Artikels 1 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebühren- oder Kostenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. Dezember 2015.

**Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation**

Vom 15. Dezember 2015

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung
für das Pflanzenschutzamt Hamburg**

Die Anlage der Gebührenordnung für das Pflanzenschutzamt Hamburg vom 7. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 635), zuletzt geändert am 9. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 509), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.6 erhält folgende Fassung:
 „1.6 Diagnose von Krankheitserregern und Schädlingen an Pflanzenmaterial je nach Aufwand. 45,—
 bis 160,—“.
2. In den Nummern 3.3.1, 3.3.2, 3.3.3, 3.3.4, 3.3.5, 3.3.6, 3.3.7, 3.3.8, 3.3.9, 3.3.10, 3.3.11, 3.3.13 und 3.3.14 wird jeweils hinter dem Wort „weiterer“ das Wort „angefangener“ eingefügt.
3. In der Nummer 3.3.12 wird hinter dem Wort „weiterem“ das Wort „angefangenen“ eingefügt.
4. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 Nummer 4.2 19,—
 Nummer 4.3 22,—
 Nummer 4.4 19,—
 Nummer 4.5 4,60
5. Hinter Nummer 4.6 werden folgende Nummern 4.6.1 bis 4.6.2.4 eingefügt:
 „4.6.1 Genehmigung einer Ausnahme nach § 12 Absatz 2 Satz 3 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1529), in der jeweils geltenden Fassung
 4.6.1.1 erstmalige Beantragung 69,—
 4.6.1.2 Folgeantrag 38,—
 4.6.2 Genehmigung der Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als den mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet nach § 22 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes
 4.6.2.1 nach der vom Pflanzenschutzdienst Hamburg herausgegebenen Liste für ge-

nehmigungsfähige Pflanzenschutzmittel	56,—
sonstige	75,—
4.6.2.3 Verlängerungsantrag, Folgeantrag	18,—
4.6.2.4 Sammelantrag für mehrere Pflanzenschutzmittel Grundbetrag	56,—
zusätzlich je weiteren Pflanzenschutzmittelantrag	22,—“.

6. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze
 Nummer 4.8 3,60
 Nummer 4.10 2,60
 Nummer 4.11 2,60
 Nummer 4.12 0,47
7. Nummer 4.13 erhält folgende Fassung:
 „4.13 Fehlfahrten, Wartezeiten, Mehraufwand (zum Beispiel Zusatzaufwand bei Ersatz beziehungsweise Neuausfertigung eines Pflanzengesundheits- beziehungsweise Wiederausfahrzeugnisses; manuelle Datenerfassung; Transportpauschale für Proben) Gebühr nach § 2 Absatz 1“.

§ 2

Änderung der Gebührenordnung für die Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung

Die Anlage der Gebührenordnung für die Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung vom 6. Februar 1987 (HmbGVBl. S. 53), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 545), wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer 3.1.2 wird der Gebührensatz „27,—“ durch den Gebührensatz „30,—“ ersetzt.
2. Hinter Nummer 3.1.2 wird folgende Nummer 3.1.3 eingefügt:
 „3.1.3 an ausländische Staatsangehörige ohne Wohnsitz im Inland 30,—“.
3. In den nachfolgend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 Nummer 3.9 35,—
 Nummer 5.1.2 zweiter Gebührensatz 300,—
 Nummer 5.1.3 zweiter Gebührensatz 300,—

§ 3

Änderung der Gebührenordnung für das Marktwesen

Die Anlage der Gebührenordnung für das Marktwesen vom 11. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 583), zuletzt geändert am 9. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 509), wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnummer 113 wird die Textstelle „für das Vorhalten von Energie-Versorgungsanlagen und“ gestrichen.

2. In Tarifnummer 310 treten in den nachstehend genannten Tarifnummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 01.1	1,06
Tarifnummer 01.2	1,06
Tarifnummer 01.3	1,06
Tarifnummer 02	1,06
Tarifnummer 03.1	1,90
Tarifnummer 03.2	1,92
Tarifnummer 03.3	1,84
Tarifnummer 04.1	1,20
Tarifnummer 04.2	1,23
Tarifnummer 04.3	1,28
Tarifnummer 04.4	1,34
Tarifnummer 05.1	1,63
Tarifnummer 05.2	1,36
Tarifnummer 06	0,89
Tarifnummer 07.1	1,47
Tarifnummer 07.2	1,49
Tarifnummer 07.3	1,52
Tarifnummer 08.1	2,59
Tarifnummer 08.2	2,59
Tarifnummer 08.3	2,59
Tarifnummer 08.4	2,59
Tarifnummer 08.5	1,06
Tarifnummer 08.6	2,59
Tarifnummer 09.1	1,47
Tarifnummer 09.2	1,44
Tarifnummer 09.3	1,06
Tarifnummer 09.4	1,44
Tarifnummer 09.5	1,44
Tarifnummer 10.1	3,07
Tarifnummer 10.1.1	3,07
Tarifnummer 10.1.2	3,07
Tarifnummer 10.1.3	3,07
Tarifnummer 10.2.1	3,10
Tarifnummer 10.2.2	3,10
Tarifnummer 10.2.3	3,10
Tarifnummer 10.3.1	3,71
Tarifnummer 10.3.2	3,71
Tarifnummer 10.3.3	3,71
Tarifnummer 11.1.1	3,10
Tarifnummer 11.1.2	3,15
Tarifnummer 11.2.1	3,71
Tarifnummer 11.2.2	3,74
Tarifnummer 12.1	2,43
Tarifnummer 12.2	2,59
Tarifnummer 13	erster Gebührensatz 0,19 zweiter Gebührensatz 0,19 dritter Gebührensatz 0,19

§ 4

Änderung der Gebührenordnung in Jagdangelegenheiten

Die Gebührenordnung in Jagdangelegenheiten vom 25. Januar 1994 (HmbGVBl. S. 25), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 545), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2	40,—
Nummer 4.1	450,—
Nummer 4.2	110,—

2. In § 2 treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	161,50
Nummer 2	107,60
Nummer 3	53,80
Nummer 4	53,80
Nummer 5	53,80
Nummer 6	25,20

§ 5

Änderung der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen

Die Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 385), zuletzt geändert am 9. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 509), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 20 erhält folgende Fassung:

„20. durch Flächennutzung für Einrichtung und Betrieb von zum öffentlichen Personenverkehr komplementären Mobilitätsangeboten durch die Betriebe des öffentlichen Personenverkehrs in Hamburg.“

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

2.1 Der Abschnitt Bezirksamt Hamburg-Mitte wird wie folgt geändert:

2.1.1 An der nach dem Alphabet bestimmten Stelle werden folgende Eintragungen eingefügt:

„Bahnhofpassage II“
„Carl-Petersen-Straße III“
„Marktstraße III“
„Osterbrookplatz II“.

2.1.2 Bei der Eintragung „Berta-Kröger-Platz“ wird die Wertstufenbezeichnung „III“ durch die Wertstufenbezeichnung „II“ ersetzt.

2.1.3 Die Eintragung „Deichtorstraße III“ wird gestrichen.

2.2 Der Abschnitt Bezirksamt Altona wird wie folgt geändert:

2.2.1 An der nach dem Alphabet bestimmten Stelle werden folgende Eintragungen eingefügt:

„Bartelsstraße von Susannenstraße bis Schanzenstraße III“
„Juliusstraße von Lippmannstraße bis Schulterblatt III“.

2.2.2 Die Eintragung „Fischmarkt I“ wird gestrichen.

2.3 Der Abschnitt Bezirksamt Hamburg-Nord wird wie folgt geändert:

2.3.1 Die Eintragung „Borstelreihe“ wird durch die Eintragung „Bostelreihe“ ersetzt.

2.3.2 Die Eintragung „Brahmkamp“ wird durch die Eintragung „Braamkamp“ ersetzt.

2.3.3 Die Eintragung „Hegerstraße“ wird durch die Eintragung „Hegestraße“ ersetzt.

- 2.3.4 Die Eintragung „Louise-Braille-Platz“ wird durch die Eintragung „Louis-Braille-Platz“ ersetzt.
- 2.3.5 Die Eintragung „Moorfurthweg“ wird durch die Eintragung „Moorfuhrweg“ ersetzt.
- 2.3.6 Die Eintragung „Overbekstraße“ wird durch die Eintragung „Overbeckstraße“ ersetzt.
- 2.3.7 Die Eintragung „Schmalenbeker Straße“ wird durch die Eintragung „Schmalenbecker Straße“ ersetzt.
- 2.4 Im Abschnitt Bezirksamt Wandsbek werden an der nach Alphabet bestimmten Stelle folgende Eintragungen eingefügt:
 „Walddörferstraße III“
 „Wentzelplatz II“.
- 2.5 Im Abschnitt Bezirksamt Bergedorf wird bei der Eintragung „Harders Kamp“ die Wertstufenbezeichnung „III“ durch die Wertstufenbezeichnung „I“ ersetzt.

§ 6

**Änderung der Gebührenordnung
für die Verkehrsverwaltung**

In Anlage 2 Nummer 12 der Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung vom 9. März 1965 (HmbGVBl. S. 51), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 545), wird die Zahl „3“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

Artikel 2

Auf Grund von § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256), zuletzt geändert am 28. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 197), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Hafengebührenordnung

Anlage 1 der Hafengebührenordnung vom 3. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 4), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 545, 571), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.4.4.1 wird gestrichen.
2. Hinter Nummer 2.5.2 wird folgende Nummer 2.5.2.1 eingefügt:
 „2.5.2.1 Änderung einer bereits erteilten Genehmigung. 71,80“.
3. In Nummer 2.5.5 wird der Gebührenrahmen „71,80 bis 718,10“ durch den Gebührenrahmen „107,70 bis 1.077,10“ ersetzt.
4. Hinter Nummer 2.5.5 wird folgende Nummer 2.5.6 eingefügt:
 „2.5.6 Genehmigung einer Anlage zur Personenbeförderung, auch temporär (§ 7 Absatz 1 der Verordnung über die entgeltliche Personenbeförderung) 50,—
 bis 500,—“.

Artikel 3

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Artikel 1 § 5 Nummer 2.2.2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebühren- oder Kostenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 15. Dezember 2015.

**Verordnung
zur Änderung von Gebührenordnungen
aus dem Bereich der Behörde für Inneres und Sport**

Vom 15. Dezember 2015

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 12, 17 und 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen
nach dem Personenstandsgesetz**

Die Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz vom 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 406), zuletzt geändert am 9. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 509), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nummer 5 wird gestrichen.
 - 1.2 Nummer 6 wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:
„5. die Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes durch die Eltern nach § 1617 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches vor der Beurkundung der Geburt,“.
 - 1.3 Nummer 7 wird gestrichen.
 - 1.4 Nummern 8 und 9 werden Nummern 6 und 7.
 - 1.5 In der neuen Nummer 7 wird hinter dem Wort „Fehlgeburt“ die Textstelle „nach § 31 Absatz 3 der Personenstandsverordnung (PStV) vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1734)“ eingefügt.
2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 13 PStG)	
1.1	bei Anmeldung der Eheschließung (§ 12 PStG)	51,—
1.2	für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39 PStG)	51,—
1.3	Der Betrag nach Nummer 1.1 oder Nummer 1.2 erhöht sich,	
1.3.1	für jeden Eheschließenden, für den ausländisches Recht zu beachten ist, um. .	33,—
1.3.2	wenn in diesem Zusammenhang eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen zur Vorlage bei der Landesjustizverwaltung aufzunehmen ist zusätzlich um	27,—
1.4	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Absatz 2 PStV)	51,—

2.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen ausländischen Staatsangehörigen auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung	51,—
3.	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 17 PStG).....	51,—
3.1	Der Betrag nach Nummer 3 erhöht sich,	
3.1.1	für jeden Lebenspartner, für den ausländisches Recht zu beachten ist um.	33,—
3.1.2	wenn in diesem Zusammenhang eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durchzuführen oder ein Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen zur Vorlage bei der Landesjustizverwaltung aufzunehmen ist, zusätzlich um	27,—
3.2	Erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 30 in Verbindung mit § 29 Absatz 2 PStV)	51,—
4.	Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt (§ 9 Absatz 2, § 12 Absatz 3, § 13 Absatz 2 PStG oder § 2 Absatz 2 PStV)	27,50
5.	Vorbereitung der Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft bei einem anderen als dem für die Anmeldung zuständigen Standesamt (§ 11, § 12 Absatz 1 oder § 17 PStG)	40,—
6.	Mitwirkung des Standesbeamten bei einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft	
6.1	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts	106,50
6.2	außerhalb der Diensträume des Standesamts	104,—
	bis	1.000,—
7.	Beurkundungen mit Auslandsbezug	
7.1	Beurkundung einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe (§ 34 Absätze 1 und 2 PStG)	119,50
	bis	465,—
7.2	Beurkundung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Absatz 1 PStG)	119,50
	bis	465,—
7.3	Beurkundung einer im Ausland erfolgten Geburt (§ 36 PStG).....	59,50
	bis	322,50
7.4	Beurkundung eines im Ausland eingetretenen Sterbefalles (§ 36 PStG)	59,50
	bis	246,—
8.	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV) ..	14,—
9.	Familienrechtliche Beurkundungen	

- 9.1 Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften oder zur Namensangleichung (§ 41 Absatz 1, § 42 Absatz 1, § 43 Absatz 1, § 45 Absatz 1 PStG) 27,50

- 9.1.1 Beurkundung oder Beglaubigung mehrerer Erklärungen, Einwilligungen oder Zustimmungen zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften oder zur Namensangleichung in einer Niederschrift (§ 41 Absatz 1, § 42 Absatz 1, § 43 Absatz 1, § 45 Absatz 1 PStG) 44,—

- 9.2 Beurkundung einer Erklärung, durch welche die Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterschaft zu einem Kind widerrufen wird 27,50

10. Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung (§ 46 PStV) 14,—

11. Ausstellung einer Personenstandsurkunde (§ 55 Absatz 1 PStG) 14,—

- 11.1 für jede weitere Ausfertigung einer Personenstandsurkunde, die gleichzeitig beantragt und im selben Arbeitsgang hergestellt wird 5,50

12. Erteilung einer Auskunft aus oder Gewährung von Einsicht in ein Personenstandsbuch oder Personenstandsregister (§ 62 Absatz 2, § 76 Absatz 2 PStG) 9,—

13. Erteilung einer Auskunft aus einer oder Gewährung von Einsicht in eine Sammelakte (§ 62 Absatz 1 PStG in Verbindung mit § 62 Absatz 2 PStG) 13,50

14. Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn entweder das Datum oder der Standesamtsbezirk oder sonstige für das Auffinden notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je angefangene halbe Stunde 21,50

15. Elektronische Übermittlung einer Personenstandsurkunde an ein anderes Standesamt oder Erteilung eines beglaubigten Ausdrucks der von einem anderen Standesamt elektronisch übermittelten Personenstandsurkunde (§ 55 Absatz 2, § 56 Absatz 4 PStG) 9,—

16. Aufnahme einer Folgebeurkundung über die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft sowie die Änderung dieser Eintragung in einem Ehe- oder Geburtseintrag auf Wunsch (§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, § 27 Absatz 3 Nummer 5 PStG) 19,—

17. Aufnahme einer Folgebeurkundung über die Anerkennung der Mutterschaft in einem Geburtseintrag auf Antrag der Mutter oder des Kindes (§ 27 Absatz 2 PStG) 11,—

18. Schriftliche Auskunft nach persönlicher Beratung im Verfahren „Prüfung der Ehevoraussetzungen“ sowie „Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft“. 21,—
Wird später von demselben Standesamt eine Gebühr nach Nummer 1.1, Num-

mer 1.2 oder Nummer 3 festgesetzt, ist die Gebühr zu verrechnen.

§ 2

Änderung der Dolmetschergebührenordnung

In der Anlage der Dolmetschergebührenordnung vom 23. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 11, 16), zuletzt geändert am 13. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 524,), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.5	27
Nummer 2.1	79
Nummer 2.2	33
Nummer 3.2	11
Nummer 3.3	16
Nummer 3.5	42

§ 3

Änderung der Gebührenordnung für das Glücksspielwesen

In der Anlage der Gebührenordnung für das Glücksspielwesen vom 13. August 2013 (HmbGVBl. S. 352) treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.2.1.1	120,—
Nummer 2.2.2.1	60,—
Nummer 2.2.3	30,—

Artikel 2

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), in Verbindung mit § 14 des Hafverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 9. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 509, 530), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- 1.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 10.2	13,20
Nummer 10.3	24,60
Nummer 20.1.1	6,40
Nummer 20.1.2	35,60
Nummer 20.2.1	1,10
Nummer 20.2.2	0,90
Nummer 20.2.3	erster Gebührensatz 0,60 zweiter Gebührensatz 9,—
Nummer 20.3.1	3,20
Nummer 20.4.2.1.1	92,10
Nummer 20.4.2.2.1	93,20
Nummer 20.4.2.3	65,—
Nummer 20.6.1	39,70

	Nummer 21	erster Gebührensatz	75,—
		zweiter Gebührensatz	2.500,—
	Nummer 22	52,90
	Nummer 23.1	14,30
	Nummer 23.2	23,10
	Nummer 24.1	7,60
	Nummer 24.2	18,30
1.2	Nummer 25 erhält folgende Fassung:		
	„25	Amtshandlungen im Zusammen- hang mit der Sicherstel- lung verbotswidrig abgestell- ter oder liegengebliebener Fahrzeuge oder Fahrzeug- teile	52,90“.
1.3	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		
	Nummer 26.1.1	16,70
	Nummer 26.2.1	41,80
	Nummer 26.3.1	83,70
	Nummer 26.4.1	125,50
	Nummer 26.5.1	167,40
	Nummer 26.6.1	334,80
	Nummer 27	96,80
1.4	Es wird folgende Nummer 28 angefügt:		
	„28	Amtshandlungen im Zusammen- hang mit der Umsetzung verbotswidrig abgestellter oder liegengebliebener Fahr- zeuge oder Fahrzeugteile ...	79,40“.
2.	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		
	Nummer 3.2	26,50
	Nummer 4	9,40
	Nummer 6.1.1	61,60
	Nummer 6.1.2	123,30
	Nummer 6.1.3	154,10
	Nummer 6.2.1	70,50
	Nummer 6.2.2	140,90
	Nummer 6.2.3	176,20
	Nummer 6.3.1	61,60
	Nummer 6.3.2.1	61,60
	Nummer 6.3.2.2	154,10
	Nummer 6.4	88,20
	Nummer 6.5	75,—
	Nummer 6.6.1	48,40
	Nummer 6.6.2	121,—
	Nummer 6.7	88,10
	Nummer 6.9	97,70
	Nummer 7	52,90

Artikel 3

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 2. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 487), und § 10a Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 9. Juni 1992 (HmbGVBl. S. 117), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr

In der Anlage der Gebührenordnung für die Feuerwehr vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 530), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 352), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1.1	125,—
Nummer 1.2.1	50,—
Nummer 1.2.2.1	51,—
Nummer 1.2.2.2	100,—
Nummer 1.2.2.3	137,—
Nummer 1.2.2.4	99,—
Nummer 1.2.2.6	268,—
Nummer 1.2.2.7	232,—
Nummer 1.2.2.10	498,—
Nummer 1.2.2.11	147,—
Nummer 1.2.2.12	139,—
Nummer 1.2.2.13	59,—
Nummer 1.2.2.15	89,—
Nummer 1.3.1	220,—
Nummer 1.3.2	487,—
Nummer 1.3.3	762,—
Nummer 2.1.1.1	198,—
Nummer 2.1.1.2	48,—
Nummer 2.1.1.3	102,—
Nummer 2.1.2	61,—
Nummer 2.1.3	61,—
Nummer 2.1.4	67,—
Nummer 2.1.5	61,—
Nummer 4.1	112,—
Nummer 4.2	66,—
Nummer 6.1.1	731,—
Nummer 6.1.2	352,—
Nummer 6.2.1	616,—
Nummer 6.2.2	352,—
Nummer 6.3.1	385,—
Nummer 6.3.2	327,—
Nummer 6.4	88,—
Nummer 6.5	59,—
Nummer 6.6	117,—
Nummer 6.7	117,—
Nummer 6.8	176,—
Nummer 7.2	45,—

Artikel 4

Änderung der Parkgebührenordnung

Auf Grund von § 6a Absatz 6 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 312, 919), zuletzt geändert am 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904, 913), wird verordnet:

Einziges Paragraph

§ 1 der Parkgebührenordnung vom 16. Februar 1993 (HmbGVBl. S. 54), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 259), erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Für das Parken an Parkscheinautomaten auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Freien und Hansestadt Hamburg wird eine Gebühr erhoben. In Zone I wird für eine Parkzeit von 12 Minuten eine Gebühr in Höhe von 50 Cent erhoben, in Zone II wird für eine Parkzeit von 10 Minuten eine Gebühr in Höhe von 20 Cent erhoben, in Zone III wird für eine Parkzeit von 20 Minuten eine Gebühr in Höhe von 20 Cent erhoben. Die zulässige Parkzeit wird

entsprechend dem gezahlten Betrag an dem Parkscheinautomaten ausgewiesen. Die Parkgebühr beträgt an Parkscheinautomaten in Zone I mindestens 50 Cent und in den Zonen II und III mindestens 20 Cent.

(2) Die Parkgebühr ist in den an den Parkscheinautomaten ausgewiesenen Münzeinheiten zahlbar.

(3) Die Zahlung kann auch durch die Benutzung von Mobiltelefonen erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist und das Fahrzeug durch die Vignette des entsprechenden Systembetreibers gut sichtbar gekennzeichnet ist. Die Gebühr wird dabei anteilig je angefangene 6 Minuten berechnet.

(4) Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), die nach § 9a Absätze 2 und 4,

jeweils auch in Verbindung mit § 9a Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert am 15. September 2015 (BGBl. I S. 1573), gekennzeichnet sind, wird bei Verwendung der Parkscheibe keine Gebühr erhoben. Diese Gebührenbefreiung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2020.“

Artikel 5

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 4 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebühren- oder Kostenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. Dezember 2015.

Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Umwelt und Energie

Vom 15. Dezember 2015

Artikel 1

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg

Die Anlage der Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 368), zuletzt geändert am 9. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 509), wird wie folgt geändert:

1. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Table with 2 columns: Nummer and Betrag. Includes rows for Nummer 1.2 (26,50), Nummer 3.1 (27,—), Nummer 3.2 (41,50), Nummer 3.3 (14,50), Nummer 5.1.1 (14,—), Nummer 5.1.2 (22,—), Nummer 5.1.3 (22,—), Nummer 5.1.4 (49,—), Nummer 5.2.1 (15,80), Nummer 5.2.2.1 (103,50), Nummer 5.2.2.2 (42,—), Nummer 5.2.2.3 (61,70).

Table with 2 columns: Nummer and Betrag. Includes rows for Nummer 5.2.2.4 (45,20), Nummer 5.2.2.5 (70,—), Nummer 5.2.2.6 (65,50), Nummer 5.2.2.7 (21,80), Nummer 5.2.3.1 (60,—).

2. Nummer 6.1 wird gestrichen. Nummer 6.2 wird Nummer 6.1.

§ 2

Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens

In der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 389), zuletzt geändert am 20. August 2013 (HmbGVBl. S. 365), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Table with 2 columns: Nummer and Betrag. Includes rows for Nummer 1 (626,—), Nummer 2.1 (63,—), Nummer 2.2 (63,—), Nummer 2.3 (63,—), Nummer 3.1 (63,—), Nummer 3.2 (63,—).

Artikel 2

Auf Grund der §§ 2, 15 und 17 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), und § 14 Absatz 2 des

Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 8. November 1995 (HmbGVBl. S. 290), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 525), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen

In der Anlage der Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 577), zuletzt geändert am 9. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 509, 531), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1011.....	59
Nummer 1012.....	75
Nummer 1013.....	90
Nummer 1014.....	82
Nummer 1021.....	48
Nummer 1022.....	61
Nummer 1023.....	75
Nummer 1024.....	69
Nummer 1025.....	75
Nummer 1028.....	250
Nummer 1029.....	140
Nummer 103.....	13
Nummer 1111.....	1100
Nummer 1112.....	890
Nummer 1113.....	1050
Nummer 1121.....	1200
Nummer 1122.....	950
Nummer 3011.....	475
Nummer 311.....	105
Nummer 312.....	33
Nummer 3131.....	90
Nummer 3132.....	47
Nummer 3133.....	167
Nummer 401.....	3700
Nummer 402.....	800

Artikel 3

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 12, 17 und 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), in Verbindung mit § 14 des Hafenerverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424, 428), und § 20 des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 519), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Umweltgebührenordnung

Die Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 9. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 509, 532), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 Nummer 2 wird der Gebührensatz „26,—“ durch den Gebührensatz „26,50“ ersetzt.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1.1	erster Gebührensatz	525,—
	zweiter Gebührensatz	2625,—
Nummer 1.1.2	2625,—
Nummer 1.1.3	7455,—
Nummer 1.1.4	10920,—
Nummer 1.1.5	36225,—
Nummer 1.1.6	51000,—
Nummer 1.1.7	289000,—
Nummer 1.2.3	erster Gebührensatz	500,—
Nummer 1.2.5	erster Gebührensatz	150,—
Nummer 1.2.7.1	300,—
Nummer 1.2.9	erster Gebührensatz	100,—
Nummer 1.3.1	erster Gebührensatz	200,—

2.2 Nummern 1.3.8.1 und 1.3.8.2 erhalten folgende Fassung:

„1.3.8.1	Entscheidung über die Bekanntgabe als Messstelle nach § 29b	472,—
 bis	10300,—
1.3.8.2	Entscheidung über die Bekanntgabe als Sachverständige oder Sachverständiger nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV – vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1489), in der jeweils geltenden Fassung	
	a) in den Fachgebieten 1, 2, 3, 6, 10, 12, 13 oder 16	
	– in Verbindung mit 5 oder weniger Anlagenarten	500,—
 bis	12000,—
	– in Verbindung mit 6 bis 10 Anlagenarten	500,—
 bis	20000,—
	b) in den Fachgebieten 4, 5, 7, 8, 9, 11, 14, 15 oder 17	
	– in Verbindung mit 5 oder weniger Anlagenarten	300,—
 bis	10000,—
	– in Verbindung mit 6 bis 10 Anlagenarten	300,—
 bis	15000,—“.

2.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.3.19	150,—
Nummer 1.3.20	350,—
Nummer 1.3.21	350,—
Nummer 1.3.22	300,—
Nummer 1.3.23	300,—

2.4 Nummer 1.3.24 erhält folgende Fassung:

„1.3.24	Zulassung von Ausnahmen oder Befreiungen auf Grund von Rechtsverordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere nach	
	– § 22 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV	

- vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1487),
 - §19 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen – 2. BImSchV – vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1487),
 - §16 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen – 10. BImSchV – vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), zuletzt geändert am 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1890),
 - §9 Absatz 6 der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV – in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1599), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1487),
 - §26 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV – vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1488),
 - §11 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen – 20. BImSchV – in der Fassung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1448),
 - §7 der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen – 21. BImSchV – in der Fassung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1453), geändert am 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 676),
 - §11 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV – vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1488),
- | | | | |
|------|---|-------------------------------|-----------|
| | | 2015 (BGBl. I S. 1474, 1488), | |
| | | | 175,— |
| | | bis | 6800,—“. |
| 2.5 | In Nummer 1.3.26 wird der Gebührensatz „72,—“ durch den Gebührensatz „100,—“ ersetzt. | | |
| 2.6 | In Nummer 1.3.27 wird der Gebührensatz „70,—“ durch den Gebührensatz „100,—“ ersetzt. | | |
| 2.7 | In den Nummern 1.3.32, 3.46, 4.21, 7.26, 10.13, 11.3 wird jeweils der Gebührensatz „30,—“ durch den Gebührensatz „33,—“ ersetzt. | | |
| 2.8 | Nummer 2.3.3 wird Nummer 2.3.2.3 und der Gebührensatz „250,—“ wird durch den Gebührensatz „300,—“ ersetzt. | | |
| 2.9 | Nummer 2.3.7 erhält folgende Fassung:
„2.3.7 Anerkennung, Änderung einer Anerkennung sowie der Widerruf bzw. die Untersagung von Rücknahmesystemen aufgrund von §6 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061), | 300,— | |
| | | bis | 50000,—“. |
| 2.10 | Nummer 2.3.8 wird durch folgende Nummern 2.3.8 bis 2.3.8.2 ersetzt:
„2.3.8 Freiwillige Rücknahme von Abfällen nach §26 KrWG
2.3.8.1 Befreiung von Pflichten zur Nachweisführung nach §50 KrWG sowie von Verpflichtungen nach §54 KrWG bei freiwilliger Rücknahme von gefährlichen Abfällen nach §26 Absatz 3 KrWG sowie Änderung oder Widerruf der Befreiung..... | 50,— | |
| | | bis | 5.000,— |
| | 2.3.8.2 bei freiwilliger Rücknahme von Abfällen nach §26 Absatz 6 KrWG sowie Änderung oder Widerruf der Befreiung | 300,— | |
| | | bis | 5.000,—“. |
| 2.11 | In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: | | |
| | Nummer 2.3.47 | erster Gebührensatz | 100,— |
| | Nummer 2.3.48 | | 33,— |
| | Nummer 3.22 | | 134,— |
| | Nummer 3.30.1.1 | erster Gebührensatz | 22,— |
| | | zweiter Gebührensatz | 25,— |
| | | dritter Gebührensatz | 31,— |
| | Nummer 3.30.1.2 | erster Gebührensatz | 13,— |
| | | zweiter Gebührensatz | 15,— |
| | | dritter Gebührensatz | 18,— |
| | Nummer 3.30.2.1 | erster Gebührensatz | 41,— |
| | | zweiter Gebührensatz | 62,— |
| | | dritter Gebührensatz | 82,— |
| | Nummer 3.30.2.2 | erster Gebührensatz | 22,— |
| | | zweiter Gebührensatz | 31,— |
| | | dritter Gebührensatz | 41,— |
| | Nummer 3.30.3.1 | erster Gebührensatz | 123,— |
| | | zweiter Gebührensatz | 154,— |
| | | dritter Gebührensatz | 205,— |

	Nummer 3.30.3.2	erster Gebührensatz	51,—		satz 4 EVPG sowie die da-		
		zweiter Gebührensatz	62,—		raus resultierenden weiteren		
		dritter Gebührensatz	82,—		Amtshandlungen wie Nach-		
2.12	Hinter Nummer 3.30.3.2 wird folgende Nummer 3.30.3.3 eingefügt:				besichtigungen	130,—	
	„3.30.3.3 Bei Erlaubnissen, die das Befahren für mehrere Jahre gestatten, gilt für jedes Jahr der Erlaubnisdauer der nach Nummer 3.30.3.1 oder 3.30.3.2 im ersten Jahr anzuwendende Gebührensatz.“				bis	1000,—“.	
				3.	Anlage 2 wird wie folgt geändert:		
				3.1	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		
					Nummer 1.1.1	zweiter Gebührensatz	26,—
					Nummer 2.1.2	241,—
2.13	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:			3.2	Nummer 2.2.2.1 erhält folgende Fassung:		
	Nummer 3.35	22,—		„2.2.2.1 Verschmutztes, auch mechanisch, biologisch oder chemisch-physikalisch behandeltes Abwasser je 1000 m ³ der erlaubten Jahresmenge		4,66
	Nummer 3.44	29,—		Mindestgebühr je Einleit-		
	Nummer 5.1	45,—		stelle jährlich.		436,—“.
	Nummer 5.2	150,—				
	Nummer 6.1.5	1130,—				
2.14	In Nummer 6.2.3 wird der Gebührensatz „100,—“ durch den Gebührenrahmen „100,— bis 500,—“ ersetzt.			3.3	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		
2.15	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:				Nummer 2.2.3	zweiter Gebührensatz	125000,—
	Nummer 10.7	erster Gebührensatz	170,—		Nummer 2.3.1	33,—
		zweiter Gebührensatz	3500,—		Nummer 2.3.2	31,—
	Nummer 10.8	erster Gebührensatz	170,—		Nummer 2.3.3	zweiter Gebührensatz	47,—
		zweiter Gebührensatz	620,—		Nummer 2.3.4	erster Gebührensatz	42,—
	Nummer 10.9	erster Gebührensatz	290,—			zweiter Gebührensatz	410,—
		zweiter Gebührensatz	1250,—		Nummer 2.4.1	erster Gebührensatz	9,20
2.16	Hinter Nummer 13.8 werden folgende Nummern 13.9 bis 13.12 eingefügt:					zweiter Gebührensatz	61,—
	„13.9 Prüfung oder prüfen lassen von Produkten und der dazugehörigen Unterlagen sowie Besichtigungen nach § 7 Absatz 4 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes (EVPG) vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1522), in der jeweils geltenden Fassung, wenn die Prüfung nach § 4 EVPG ergeben hat, dass die Anforderungen nicht erfüllt sind		100,—		Nummer 2.4.2.1	zweiter Gebührensatz	47,—
		bis	15000,—		Nummer 2.4.2.2	erster Gebührensatz	5,10
	Kosten, die durch Hinzuziehung Dritter entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten.					zweiter Gebührensatz	87,—
13.10	Anordnungen nach § 7 Absätze 3 bis 6 EVPG.		100,—		Nummer 2.4.2.3	zweiter Gebührensatz	87,—
		bis	5000,—		Nummer 2.4.3	31,—
13.11	Entscheidung über die Erteilung, Änderung, Versagung oder den Widerruf einer Anerkennung nach § 11 Absatz 2 EVPG.		1.000,—		Nummer 2.4.4	42,—
		bis	50000,—		Nummer 2.5.1	zweiter Gebührensatz	87,—
13.12	Überwachung einer zugelassenen Stelle nach § 11 Ab-				Nummer 2.5.2	zweiter Gebührensatz	87,—
					Nummer 2.6	zweiter Gebührensatz	41,—
					Nummer 2.7.1	erster Gebührensatz	6,10
						zweiter Gebührensatz	117,—
					Nummer 2.7.2	erster Gebührensatz	6,10
						zweiter Gebührensatz	117,—
					Nummer 2.8.1	6,10
					Nummer 2.8.2	24,—
					Nummer 2.8.3	48,—
					Nummer 2.9	zweiter Gebührensatz	36,—
					Nummer 2.10	zweiter Gebührensatz	61,—
					Nummer 2.11.1.1	zweiter Gebührensatz	61,—
					Nummer 2.11.1.2	erster Gebührensatz	31,—
						zweiter Gebührensatz	181,—
						dritter Gebührensatz	87,—
					Nummer 2.11.2.1	6,10
					Nummer 2.11.2.2	erster Gebührensatz	24,—
					Nummer 2.12.1	460,—
					Nummer 2.12.2	880,—
					Nummer 2.12.3	117,—
					Nummer 2.13.1	erster Gebührensatz	12,20
						zweiter Gebührensatz	17,50
					Nummer 2.15	zweiter Gebührensatz	71,—
					Nummer 2.16.1	zweiter Gebührensatz	24,—
					Nummer 2.16.2	erster Gebührensatz	6,10
						zweiter Gebührensatz	24,—
					Nummer 2.16.3	zweiter Gebührensatz	23,46
						vierter Gebührensatz	23,46

3.4	In Nummer 2.17.1 werden die Wörter „je Stunde“ durch die Wörter „je angefangene Stunde“ ersetzt.	Nummer 2.08.2	48,20
		Nummer 2.08.3	48,20
3.5	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	Nummer 2.09.1	30,70
	Nummer 2.18	Nummer 2.09.2	17,40
	Nummer 2.19	Nummer 2.09.3	48,10
	Nummer 2.19.1	Nummer 3.01.1	10,20
	Nummer 2.20 erster Gebührensatz	Nummer 3.02.1	12,80
3.6	Nummer 3.1.3 wird gestrichen.	Nummer 3.03.1	12,80
3.7	Nummer 3.1.4 wird neue Nummer 3.1.3.	Nummer 3.04.1	23,—
4.	Anlage 3 wird wie folgt geändert:	Nummer 3.05.1	23,—
4.1	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	Nummer 3.06.1	17,40
	Nummer 1.02.1	Nummer 3.07.1	16,40
	Nummer 1.03.1	Nummer 3.08.1	44,—
	Nummer 1.03.2	Nummer 3.09.1	18,40
	Nummer 1.03.3	Nummer 3.10.1	17,30
4.2	Nummern 1.03.51 bis 1.03.6 werden durch folgende Nummern 1.03.5.1 bis 1.03.6 ersetzt:	Nummer 3.11.1	13,90
	„1.03.5.1 ohne automatischen Filterwechsel je Probe	Nummer 3.12.1	22,50
	1.03.5.2 mit automatischen Filterwechsel je Probe	Nummer 3.12.2	40,40
	1.03.6 Entnahme von Trink- und Brauchwasserproben einschließlich Fahrkosten je angefangene Stunde	Nummer 3.13.1	113,—
		Nummer 3.13.2	40,—
		Nummer 3.13.4	22,50
		Nummer 3.14.1	44,90
		Nummer 3.15.1	48,50
		Nummer 3.16.1	110,—
4.3	Nummern 1.03.8 und 1.03.9 werden gestrichen.	4.8	Nummer 3.16.2 wird gestrichen.
4.4	Nummer 1.04.1 wird durch folgende Nummern 1.04 bis 1.04.2 ersetzt:	4.9	In Nummer 3.16.3 wird der Gebührensatz „122,—“ durch den Gebührensatz „123,—“ und in Nummer 3.16.4 wird der Gebührensatz „67,—“ durch den Gebührensatz „67,30“ ersetzt.
	„1.04 Probenahmen mit der mobilen Zentrifuge (moZen)	4.10	Nummern 3.16.5 und 3.17.1 werden gestrichen.
	1.04.1 Gerätepauschale je Tag	4.11	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
	1.04.2 Probeentnahme nach Zeitaufwand	Nummer 3.18.1	46,70
	Die durch zusätzlich erforderliche Versicherungen entstehenden Kosten sind als besondere Auslagen zu erstatten.“	Nummer 3.18.2	13,20
		Nummer 3.18.3	26,60
		Nummer 3.19.1	42,—
		Nummer 3.19.2	60,40
		Nummer 3.20.1	84,80
		Nummer 3.21.1	58,40
4.5	In Nummer 1.05.1 wird der Gebührensatz „2,50“ durch den Gebührensatz „2,60“ und in Nummer 1.06.2 wird der Gebührensatz „2,80“ durch den Gebührensatz „2,90“ ersetzt.	4.12	Nummern 3.22.1 bis 3.25.1 werden gestrichen.
4.6	Nummer 1.07.1 wird gestrichen.	4.13	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
4.7	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	Nummer 3.25.2	44,20
	Nummer 2.01.1	Nummer 3.25.3	36,30
	Nummer 2.02.1	Nummer 3.26.1	55,30
	Nummer 2.03.1	Nummer 3.27.1	43,—
	Nummer 2.04.1	Nummer 3.28.1	141,—
	Nummer 2.05.1	Nummer 3.29.1	65,50
	Nummer 2.06.1	Nummer 3.30.1	127,—
	Nummer 2.06.2	Nummer 3.31.1	121,—
	Nummer 2.07.1	Nummer 3.32.1	18,40
	Nummer 2.08.1	Nummer 3.33.1	72,70
		Nummer 3.34.1	28,60
		Nummer 3.35.1	21,60
		Nummer 3.35.2	54,30
		Nummer 3.36.1	17,10
		Nummer 3.37.1	30,20
		Nummer 3.38.1	37,20
		Nummer 3.39.1	40,70
		Nummer 3.40.1	48,60
		Nummer 3.40.2	60,40

	Nummer 3.41.1	28,60		Nummer 7.06.3	161,—
	Nummer 3.42.1	28,60		Nummer 7.07.1	102,—
	Nummer 3.43.1	139,—		Nummer 7.07.2	38,80
	Nummer 3.44.1	44,—		Nummer 7.08.1	12,30
	Nummer 3.45.1	66,50	4.20	Nummern 7.08.2 und 7.08.3 werden gestrichen.	
	Nummer 4.01.1	36,10			
	Nummer 4.01.2	32,50	4.21	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Nummer 4.01.3	43,70		Nummer 7.09.1	16,30
	Nummer 4.02.1	27,90		Nummer 7.10.1	16,30
	Nummer 4.02.2	119,—		Nummer 7.11.1	16,30
	Nummer 4.02.3	9,30	4.22	Nummern 7.12.1 bis 7.13.2 werden gestrichen.	
	Nummer 4.03.1	18,80	4.23	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Nummer 4.04.1	119,—		Nummer 7.14.1	22,50
	Nummer 4.04.2	11,70		Nummer 7.14.2	16,30
	Nummer 4.04.3	34,—		Nummer 7.16.1	erster Gebührensatz 235,— zweiter Gebührensatz 572,—
	Nummer 5.01.1	65,—		Nummer 7.16.2	erster Gebührensatz 145,— zweiter Gebührensatz 410,—
	Nummer 5.01.2	119,—		Nummer 7.17.1	erster Gebührensatz 330,— zweiter Gebührensatz 1.280,—
	Nummer 5.01.3	erster Gebührensatz 7,10 zweiter Gebührensatz 12,70		Nummer 7.17.2	erster Gebührensatz 370,— zweiter Gebührensatz 780,—
	Nummer 5.02.1	65,50		Nummer 7.17.3	erster Gebührensatz 375,— zweiter Gebührensatz 720,—
	Nummer 5.02.2	131,—		Nummer 7.17.4	erster Gebührensatz 82,— zweiter Gebührensatz 390,—
	Nummer 5.02.3	erster Gebührensatz 9,30 zweiter Gebührensatz 11,70		Nummer 7.17.5	erster Gebührensatz 260,— zweiter Gebührensatz 690,—
	Nummer 5.03.1	120,—	4.24	Nummern 7.18.3 bis 7.19.3 werden gestrichen.	
	Nummer 5.03.2	166,—	4.25	Nummer 8.01.1 erhält folgende Fassung: „8.01.1 Für hygienisch-mikrobiologische Untersuchungen werden Gebühren nach der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen erhoben.“	
4.14	Nummer 5.03.3 erhält folgende Fassung: „5.03.3 jede weitere Komponente .. 61,80“.		4.26	Nummer 8.01.2 wird gestrichen.	
4.15	Nummern 5.03.4 bis 5.04.3 werden gestrichen.		4.27	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
4.16	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:			Nummer 8.01.3	409,—
	Nummer 5.05.1	90,40		Nummer 8.01.4	162,—
	Nummer 5.05.2	119,—		Nummer 8.01.5	234,—
	Nummer 5.05.3	9,30	4.28	Nummern 8.02 bis 8.02.2 werden gestrichen.	
	Nummer 5.06.1	131,—	4.29	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Nummer 5.06.2	198,—		Nummer 8.02.3	51,10
	Nummer 5.06.3	262,—		Nummer 8.02.4	72,50
	Nummer 5.06.6	89,50		Nummer 8.02.5	108,—
	Nummer 5.06.7	149,—		Nummer 8.02.6	58,40
4.17	Nummer 5.06.8 wird gestrichen.			Nummer 8.02.7	26,90
4.18	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:			Nummer 8.02.8	49,—
	Nummer 6.01.1	98,50		Nummer 8.02.9	87,—
	Nummer 6.02.1	923,—	4.30	Nummern 8.03 bis 8.03.3 werden gestrichen.	
	Nummer 6.03.1	297,—	4.31	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Nummer 6.04.1	179,—		Nummer 7.04.1	48,80
	Nummer 6.05.1	erster Gebührensatz 133,— zweiter Gebührensatz 520,—		Nummer 7.04.2	24,40
	Nummer 6.06.1	584,—		Nummer 7.04.3	36,70
	Nummer 7.01.1	173,—		Nummer 7.05.1	48,70
	Nummer 7.01.2	41,40		Nummer 7.05.2	24,40
	Nummer 7.02.1	77,80		Nummer 7.06.1	110,—
	Nummer 7.02.2	38,90		Nummer 7.06.2	134,—
4.19	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:				

	Nummer 8.04.1	375,—
	Nummer 9.03.1	83,—
	Nummer 9.05.1	21,50
	Nummer 9.06.1	80,—
4.32	Nummer 9.07.1 wird gestrichen.		
4.33	In Nummer 9.09.1 wird der Gebührensatz „28,50“ durch den Gebührensatz „30,—“ ersetzt.		
4.34	Nummern 10.1 bis 10.2.2 werden durch folgende Nummern 10.1 bis 10.2.3 ersetzt:		
	„10.1	Für die Bereitstellung von WGMN-Daten als Grafik oder als Liste über den Hamburg-Service werden keine Gebühren erhoben.	
	10.2	Sonstige Bereitstellung von Daten des WGMN
	10.2.1	WGMN-Daten als Liste je Liste 26,—
	10.2.2	WGMN-Daten als Liste – Pauschale für sechs Monate (Firmenservice) ...	557,—
	10.2.3	Vorbereitende Arbeiten für den Firmenservice nach Nummer 10.2.2	
		Einmalige Kosten nach Zeitaufwand“.

Artikel 4

Auf Grund von § 33 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 102, 104), in Verbindung mit § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 540, 541), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege

Die Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege vom 24. März 1998 (HmbGVBl. S. 43), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 557, 573), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anwendungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für die öffentlichen Wege, die in der Wegereinigungsverordnung vom 2. März 2004 (HmbGVBl. S. 124, 200), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 251), nach § 32 Absatz 2 HWG aufgeführt sind. Sie ist anzuwenden, sobald und soweit Wegeflächen gemäß § 32 Absatz 1 HWG vom öffentlichen Reinigungsdienst gereinigt werden.“

2. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Benutzungsgebühr für die Reinigung der Wegeflächen gemäß § 32 Absatz 1 HWG, in den folgenden Vorschriften »gebührenpflichtige Wegestrecke« genannt, beträgt pro Monat für je einen Meter Frontlänge

- bei vierzehntäglicher Reinigung 0,23 Euro
Gebührenklasse 1/2),
- bei wöchentlich einmaliger Reinigung 0,49 Euro
(Gebührenklasse 001),

- bei wöchentlich zweimaliger Reinigung 0,96 Euro
(Gebührenklasse 002),
- bei wöchentlich dreimaliger Reinigung 1,41 Euro
(Gebührenklasse 003),
- bei wöchentlich fünfmaliger Reinigung 2,40 Euro
(Gebührenklasse 005),
- bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung 2,94 Euro
(Gebührenklasse 006),
- bei wöchentlich mindestens siebenmaliger Reinigung und insgesamt 130 Reinigungen im Vierteljahr 5,32 Euro
(Gebührenklasse 007+S),
- bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung sowie insgesamt 68 weiteren Reinigungen im Jahr 3,65 Euro
(Gebührenklasse 006+S),
- bei wöchentlich vierzehnmaliger Reinigung. 7,77 Euro
(Gebührenklasse 014),
- bei wöchentlich zwölfmaliger Reinigung (7 Besenreinigungen vormittags, 5 Grobreinigungen nachmittags) sowie 15 weitere Grobreinigungen im Jahr ... 5,51 Euro
(Gebührenklasse 012+S).“

3. § 5 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird die Reinigung einer Wegefläche gemäß § 32 Absatz 1 HWG im Laufe eines Kalendervierteljahres vom öffentlichen Reinigungsdienst übernommen, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des Monats mit voller Reinigungsleistung.“

Artikel 5

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 540, 541), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle vom 24. März 1998 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 545, 571), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gebühr für die Arbeitsleistung beträgt für die ersten 400 kg 62,08 Euro, für jede weiteren angefangenen 20 kg des zu entsorgenden Abfalls 3,104 Euro.“

2. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Entsorgung loser Abfälle durch Sammelfahrzeuge mit Wiegevorrichtung wird eine Entsorgungsgebühr von 32 Euro für die ersten 200 kg erhoben, für jede weite-

ren angefangenen 5 kg des zu entsorgenden Abfalls 0,80 Euro.“

Artikel 6

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 5 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebühren- oder Kostenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 15. Dezember 2015.

Siebte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung

Vom 15. Dezember 2015

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 11, 12, 17 und 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), wird verordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 9. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 509), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Die Gebühren nach Anlage C werden im Voraus in einer Summe vor Beginn des neuen Schuljahres fällig, wenn bereits offene Gebührenforderungen aus der Inanspruchnahme der dort geregelten Leistungen des Zahlungspflichtigen bestehen, die im Wege der Verwaltungsvollstreckung nicht beigetrieben werden konnten.“
2. Anlage A wird wie folgt geändert:
2.1 Abschnitt I erhält folgende Fassung:
„I Berufliche und allgemeine Fortbildung an beruflichen Schulen
1 Kurse im Rahmen von Umschulungsmaßnahmen je Wochenstunde und Halbjahr. 78,—
2 Kurse zur Vorbereitung auf eine Meisterprüfung je Halbjahr. 508,—
3 Sonstige Kurse (insbesondere Fremdsprachenkurse oder Fortbildungskurse wie zum Beispiel die Anpassungsqualifizierung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher)

- je Wochenstunde und Halbjahr. 72,—
4 In den Fällen der Nummern 1 und 3 wird von Studierenden, Freiwilligen nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), geändert am 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923), und nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1730), sowie deren Ehegatten oder Lebenspartnern ohne Einkommen eine um 50 vom Hundert (v.H.) ermäßigte Gebühr erhoben; das Gleiche gilt für Schüler, soweit sie die Kurse nicht im Rahmen ihrer Schulausbildung gemäß § 29 HmbSG unentgeltlich besuchen.
5 In den Fällen der Nummern 1 und 3 wird von Arbeitslosen, sofern die Teilnahme nicht im Rahmen von Arbeitsförderungsmaßnahmen erfolgt, und deren Ehegatten und Lebenspartnern ohne Einkommen eine Gebühr nicht erhoben.“
2.2 Abschnitt II erhält folgende Fassung:
„II Staatliche Jugendmusikschule

1	Grundfach- und Hauptfachunterricht		1.7.3	Eltern-Kind-Kurs (Gruppe fünf bis neun Kinder), je Kind und Halbjahr.	184,80
1.1	Einzelunterricht, je Schüler und Unterrichtsjahr		1.7.4	Leistungsorientierter Unterricht (LOU-Klasse), je Schüler und Unterrichtsjahr	196,80
1.1.1	15 Minuten wöchentlich . . .	316,80			
1.1.2	30 Minuten wöchentlich . . .	633,80			
1.1.3	45 Minuten wöchentlich . . .	950,40	2	Kombinierter Gruppen- und Einzelunterricht, je Schüler und Unterrichtsjahr	
1.1.4	60 Minuten wöchentlich . . .	1.267,20			
1.1.5	75 Minuten wöchentlich . . .	1.584,—	2.1	60 Minuten wöchentlich in einer Gruppe von drei Schülern.	489,60
1.1.6	90 Minuten wöchentlich (Durchführung nur in Ausnahmefällen und auf Antrag, nach Entscheidung durch die Leitung der Jugendmusikschule)	1.908,80	2.2	75 Minuten wöchentlich in einer Gruppe von vier Schülern.	612,—
1.2	Partnerunterricht, je Schüler und Unterrichtsjahr		2.3	Zusatzangebot des besonders leistungsorientierten Unterrichts in der JMS-Gruppe (zwölf bis neunzehn Schüler) Fächerpakete, je Schüler und Unterrichtsjahr	183,60
1.2.1	30 Minuten wöchentlich . . .	402,—			
1.2.2	45 Minuten wöchentlich . . .	603,—	3	Instrumentale Frühförderung	
1.3	Gruppe von drei Schülern, je Schüler und Unterrichtsjahr		3.1	Gruppe von drei bis sechs Schülern im Alter von drei bis sieben Jahren im Einzel- und Gruppenunterricht, wöchentlich 60 bis 120 Minuten Unterricht.	713,40
1.3.1	30 Minuten wöchentlich . . .	270,—			
1.3.2	45 Minuten wöchentlich . . .	405,—	3.2	Junge Akademie Hamburg für Popular-, Theater- und Unterhaltungsmusik, wöchentlich 240 Minuten im jeweils definierten Fächerzusammenhang.	1.440,—
1.3.3	60 Minuten wöchentlich . . .	540,—			
1.3.4	90 Minuten wöchentlich (Durchführung nur in Ausnahmefällen und auf Antrag, nach Entscheidung durch die Leitung der Jugendmusikschule)	810,—	3.3	Musical Akademie für Teens, wöchentlich 240 Minuten im jeweils definierten Fächerzusammenhang.	1.440,—
1.4	Gruppe von vier Schülern, je Schüler und Unterrichtsjahr		3.4	Jugendopern-Akademie, wöchentlich 180 Minuten im jeweils definierten Fächerzusammenhang	
1.4.1	30 Minuten wöchentlich . . .	208,80	3.4.1	Grundklasse	432,—
1.4.2	45 Minuten wöchentlich . . .	313,20	3.4.2	Fortgeschrittenenklasse. . . .	432,—
1.4.3	60 Minuten wöchentlich . . .	417,60	3.5	Studienvorbereitender Unterricht – Förderklasse. . . .	1.440,—
1.4.4	90 Minuten wöchentlich (Durchführung nur in Ausnahmefällen und auf Antrag, nach Entscheidung durch die Leitung der Jugendmusikschule)	626,40	3.6	Chor (zum Beispiel Knabenchor, Mädchenchor, teilweise einschließlich Stimmbildung)	
1.5	Gruppe ab fünf Schülern (fünf bis elf Schüler), je Schüler und Unterrichtsjahr		3.6.1	30 Minuten wöchentlich . . .	124,80
1.5.1	30 Minuten wöchentlich . . .	122,40	3.6.2	ab 31 bis 120 Minuten wöchentlich	240,—
1.5.2	45 Minuten wöchentlich . . .	183,60	3.6.3	ab 121 bis 260 Minuten wöchentlich	280,80
1.5.3	60 Minuten wöchentlich . . .	244,80	4	Musiktherapie, je Schüler und Unterrichtsjahr	
1.5.4	90 Minuten wöchentlich (Durchführung nur in Ausnahmefällen und auf Antrag, nach Entscheidung durch die Leitung der Jugendmusikschule)	367,20	4.1	Einzeltherapie, einschließlich eine Elternberatung von 15 Minuten bei Bedarf	
1.6	Großgruppen ab 20 Schülern, je Schüler und Unterrichtsjahr		4.1.1	30 Minuten Therapie wöchentlich	855,—
1.6.1	60 Minuten wöchentlich . . .	124,80	4.1.2	45 Minuten Therapie wöchentlich	1.140,—
1.6.2	120 Minuten wöchentlich . .	249,60	4.1.3	60 Minuten Therapie wöchentlich	1.710,—
1.7	Weitere Gruppenangebote als Halbjahres- oder Kompaktkurs (zwölf bis neunzehn Schüler), je Schüler, Zeitumfang wird im Einzelfall definiert.	120,—			
1.7.1					
1.7.2	Eltern-Kind-Kurs (Gruppe ab zehn Kinder), je Kind und Halbjahr	184,80			

4.2	Gruppentherapie ab zwei Schülern, einschließlich eine Elternberatung von 15 Minuten bei Bedarf			mern 1.1 bis 4.2.4 sowie 6.1 bis 6.4
4.2.1	30 Minuten Therapie wöchentlich	570,—		– bei Inanspruchnahme einer dritten Unterrichtseinheit um 25 v.H.,
4.2.2	45 Minuten Therapie wöchentlich	855,—		– bei Inanspruchnahme einer vierten und jeder weiteren Unterrichtseinheit um 40 v.H.
4.2.3	60 Minuten Therapie wöchentlich	1.140,—	7.1.2	Es ist mindestens der Gesamtbetrag zu zahlen, der für die um eine Unterrichtseinheit verringerte Anzahl der belegten Unterrichtseinheiten zu zahlen wäre.
4.2.4	90 Minuten Therapie wöchentlich	1.710,—		
5	Unterricht für Institutionen Zu den Institutionen gehören insbesondere Hortträger, Schulvereine oder Kindertageseinrichtungen. Die Angebote sind für ein Schulhalbjahr bindend. Der Unterricht findet ausschließlich in den Schulwochen statt. Die Gruppengröße umfasst neun bis vierzehn Teilnehmer. Bei weniger als neun oder mehr als vierzehn Teilnehmenden kann der Unterricht auf Antrag nach Entscheidung durch die Leitung der Staatlichen Jugendmusikschule ausnahmsweise durchgeführt werden. Die Gebühr beträgt je Gruppe und Schulhalbjahr:		7.2	Nichterhebung und Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen
5.1	30 Minuten Unterricht.	294,—	7.2.1	Überschreitet das gemäß § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ermittelte bereinigte Familiennettoeinkommen den 1,8-fachen Regelsatz der Sozialhilfe um nicht mehr als 30 v.H. werden gestaffelte Gebührenermäßigungen gewährt. Die Ermäßigung beträgt bei einer Überschreitung
5.2	45 Minuten Unterricht.	441,—		– um bis zu 30 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 10 v.H. der Gebühr,
5.3	60 Minuten Unterricht.	588,—		– um bis zu 25 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 25 v.H. der Gebühr,
5.4	90 Minuten Unterricht.	882,—		– um bis zu 20 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 40 v.H. der Gebühr,
6	Weitere Unterrichtsangebote			– um bis zu 15 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 55 v.H. der Gebühr,
6.1	Kammermusik als Halbjahreskurs, je Schüler			– um bis zu 10 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 70 v.H. der Gebühr,
6.1.1	30 Minuten wöchentlich . . .	68,40		– um bis zu 5 v.H. des in Satz 1 genannten Einkommens 80 v.H. der Gebühr.
6.1.2	45 Minuten wöchentlich . . .	102,60		Die Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen kann neben Ermäßigungen gemäß Nummer 7.1 gewährt werden.
6.1.3	60 Minuten wöchentlich . . .	136,80		Entspricht das gemäß § 82 SGB XII ermittelte bereinigte Familiennettoeinkommen nicht mehr als dem 1,8-fachen Regelsatz der Sozialhilfe, ist ausschließlich die Mindestgebühr nach Nummer 7.3 zu zahlen.
6.2	Unterricht im Tonstudio (zum Beispiel Band-Coaching kreativ), 48 Stunden je Halbjahr (zwei bis vier Schüler), je Schüler.	372,—	7.2.2	Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn dies zur Abwendung einer besonderen persönlichen Härte geboten ist oder ein überwiegendes öffentliches Interesse auf den Verzicht besteht. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Behörde.
6.3	Musikproduktion am Computer, je Vierteljahr (zwei bis vier Schüler), je Schüler	159,60	7.2.3	
6.4	Mal- und Kunstatelier Kurse für Vorschüler und Schüler als Halbjahreskurs, je Teilnehmer (60 Minuten wöchentlich) . . Als Materialkosten sind je Teilnehmer und je Termin 2 Euro zu erstatten.	156,—		
7	Ermäßigungen			
7.1	Geschwister- und Mehrfächerermäßigung			
7.1.1	Bei der Teilnahme eines oder mehrerer Kinder der Familie am Unterricht ermäßigen sich die Gebühren der Num-			

7.3	Die Mindestgebühr beträgt je Monat und Schüler 10 Euro.		11.3	Für die Mitwirkung von Schülern und externen Schülern der Staatlichen Jugendmusikschule an Ergänzungsfächern sowie in Ensembles, Orchestern und Chören, die andernfalls nicht besetzt werden könnten, werden Gebühren nicht erhoben.	
8	Leihgebühren für die Ausleihe von Musikinstrumenten und Steppschuhen je Unterrichtsjahr			Entsprechendes gilt für die Benutzung von Musikinstrumenten.“	
8.1	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert bis zu 400 Euro	26,40			
8.2	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert ab 400 Euro bis zu 800 Euro	52,80			
8.3	für ein Instrument mit einem Anschaffungswert ab 800 Euro	105,60	2.3	Abschnitt III erhält folgende Fassung:	
8.4	bei der Nutzung von drei bis fünf Instrumenten unabhängig vom Anschaffungswert im Rahmen eines Orientierungshalbjahres mit dem Unterrichtsangebot „Instrumentenkarussell“	90,—	„III	Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg – Hamburger Lehrerbibliothek	
8.5	für Großgruppen nach Nummern 1.6.1 und 1.6.2 unabhängig vom Anschaffungswert des Instrumentes	52,80	1	Benutzung der Hamburger Lehrerbibliothek durch Überschreiten der Leihfrist je angefangene Woche und Medium	1,02
8.6	Ausleihe von Steppschuhen im Rahmen des Unterrichts nach Nummer 3.3, je Paar . .	26,40	1.1	höchstens	21,50
8.7	nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit für jedes Instrument beziehungsweise Steppschuhpaar und jede angefangene Kalenderwoche zusätzlich zu den anteiligen Gebühren nach Nummern 8.1 bis 8.6	5,—	1.2	Benutzung der Bibliothek durch Erteilung eines Bibliotheksausweises	
	höchstens	50,—	2.1	für natürliche Personen, die Lehrer, Referendare und Studenten aus anderen Bundesländern sind, für die Dauer von zwölf Monaten (Jahresausweis)	30,60
9	Für die Teilnahme am Ensembleunterricht für Unterrichtsteilnehmer, die mit keinem Hauptfach an der Jugendmusikschule angemeldet sind (Gastschüler), je Schüler und Unterrichtsjahr	122,40	2.2	für die unter Nummer 2.1 genannte Personengruppe und für alle sonst nicht berechtigten Personen für die Dauer von drei Monaten (Vierteljahresausweis)	10,20
10	Für Unterrichtsteilnehmer, die nicht mit Hauptwohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg gemeldet sind (auswärtige Schüler), je Schüler und Unterrichtsjahr zusätzlich zu den Gebühren nach Nummern 1 bis 6 und 9	122,40	3	Zweitausfertigung eines Bibliotheksausweises (gilt für alle Nutzer)	10,20
11	Ausnahmen von der Gebührenpflicht		4	Verwaltungsaufwand bei Verlust eines beim Benutzer abhanden gekommenen Werkes (Verwaltungsgebühr), je Werk	20,40
11.1	Für besonders talentierte Schülerinnen und Schüler kann ein Stipendium vergeben werden. Auswahl- und Vergabekriterien werden in einer Verfahrensrichtlinie geregelt.		5	Vormerkung eines verliehenen Mediums, je Medium . .	0,82“.
11.2	Bei den Angeboten nach Nummer 5 wird für die Benutzung von Musikinstrumenten keine Gebühr erhoben.		3.	Anlage B wird wie folgt geändert:	
			3.1	Abschnitt I erhält folgende Fassung:	
			„I	Allgemeine Verwaltungsgebühren	
			1	Ausfertigung von Schulbesuchs- und sonstigen Teilnahmebescheinigungen für das laufende Schuljahr, Semester oder den laufenden Lehrgang sowie Bescheinigungen über die Gleichwertigkeit in- und ausländischer Zeugnisse mit Abschlüssen im Sinne des Hamburgischen Schulgesetzes	gebührenfrei
			2	Ausfertigung einer Zweitschrift	
			2.1	Schülersausweis	3,10

2.2	Zeugnisse, Einzelzeugnisse in Zeugnisbüchern und Prüfungsurkunden je	6,20	6.2	in allen übrigen Fällen.	42,—
	bis	45,—		bis	2.746,—
3	Erteilung einer Bescheinigung an allgemein- oder berufsbildende Einrichtungen zur Erlangung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 21 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert am 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834, 1843), und zur Erlangung der Grundsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 5 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794, 2844), in der jeweils geltenden Fassung.	70,—	7	Bildungsurlaubsveranstaltungen	
	bis	615,—	7.1	Anerkennung einer Bildungsurlaubsveranstaltung	75,50
4	Sonstige Bescheinigungen.	5,90	7.2	Ablehnung eines Antrages auf Anerkennung	57,—
	bis	159,—	7.3	Rücknahme eines Antrags auf Anerkennung, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde.	38,—
5	Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 21. September 2004 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 15. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 190),		7.4	Rücknahme einer Anerkennung.	274,—“
5.1	Genehmigung, Erweiterung der Genehmigung einer Ersatzschule (§ 6)	1.346,—	3.2	Abschnitt II erhält folgende Fassung:	
	bis	2.692,—	„II	Gebühren für externe Prüfungen	
5.2	Anerkennung einer Ersatz- oder Ergänzungsschule (§ 9 Absatz 1)	1.056,—	1	Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses	123,—
	bis	2.154,—	2	Prüfung zum Erwerb des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife	314,—
5.3	Zustimmung zum Ruhen des Schulbetriebes (§ 7 Absatz 3 Satz 1), Fristverlängerung (§ 7 Absatz 3 Satz 2)	42,—	3	Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Berufsfachschule.	284,—
	bis	2.614,—	4	Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Fachoberschule.	249,—
5.4	Zulassung des Genehmigungsübergangs oder des Anerkennungsübergangs (§ 7 Absatz 4, § 9 Absatz 4)	571,—	5	Prüfung zum Erwerb des Abschlusszeugnisses einer Fachschule	345,—
5.5	Untersagung		6	Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender sowie für deutsche Staatsangehörige mit ausländischem Reifezeugnis.	150,—
5.5.1	des Unterrichts (§ 13 Absatz 1)	654,—	7	Ergänzungsprüfung zum Reifezeugnis (Latinum, Graecum, Hebraicum)	94,—
	bis	1.307,—		Für die Wiederholung einer Prüfung insgesamt wird die volle Gebühr erhoben.	
5.5.2	der Tätigkeit einer Lehrkraft (§ 13 Absatz 2)	315,—		Für die Wiederholung eines Prüfungsteils wird die Hälfte der Gebühr erhoben.“	
	bis	628,—		§ 2	
6	Erfolgreiche Widerspruchsverfahren			(1) § 1 Nummer 2.1 tritt am 1. Februar 2016 in Kraft. § 1 Nummer 2.2 tritt am 1. August 2016 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2016 in Kraft.	
6.1	in Schülerangelegenheiten	80,—		(2) Soweit eine Gebühren- oder Kostenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.	
	bis	600,—			

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. Dezember 2015.

Verordnung über die Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in Hamburg

Vom 16. Dezember 2015

Auf Grund von § 64 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 22. September 2015 (HmbGVBl. S. 223, 224), in Verbindung mit § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Besoldungsrecht vom 30. April 2013 (HmbGVBl. S. 190), geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 251), wird verordnet:

§ 1

Grundsatz der Aufwandsentschädigung

Im Außendienst beschäftigte Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (planmäßige und hilfsweise beschäftigte Beamtinnen und Beamte) erhalten zur Abgeltung des ihnen durch die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden finanziellen Aufwands eine Entschädigung nach den folgenden Vorschriften.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Sachkosten

(1) Die Entschädigung für die Sachkosten der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers wird pauschal gewährt und beträgt im Kalendermonat 900 Euro.

(2) Die Pauschale nach Absatz 1 erhöht sich abhängig von den von der jeweiligen Gerichtsvollzieherin oder dem jeweiligen Gerichtsvollzieher im Jahr eingenommenen Gebühren im Kalendermonat und beträgt ab einer Jahressumme von

1. 24.000 Euro in der Erhöhungsstufe 1	950 Euro,
2. 29.000 Euro in der Erhöhungsstufe 2	1.000 Euro,
3. 34.000 Euro in der Erhöhungsstufe 3	1.050 Euro,
4. 39.000 Euro in der Erhöhungsstufe 4	1.100 Euro,
5. 44.000 Euro in der Erhöhungsstufe 5	1.150 Euro,
6. 49.000 Euro in der Erhöhungsstufe 6	1.200 Euro,
7. 54.000 Euro in der Erhöhungsstufe 7	1.250 Euro,
8. 59.000 Euro in der Erhöhungsstufe 8	1.300 Euro.

(3) Sofern Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher neben den Dienstgeschäften des eigenen Bezirks die Vertretung verhandelter Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher oder die Verwaltung weiterer Gerichtsvollzieherstellen übernehmen, wird für daraus resultierende höhere Sachaufwendungen ab dem 31. Kalendertag ein Erhöhungsbetrag von zehn Euro für diesen und jeden weiteren Kalendertag einer durchgeführten Vertretung oder Verwaltung gewährt. Bei Vertretung oder Verwaltung einer weiteren Gerichtsvollzieherstelle durch mehrere Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wird der Erhöhungsbetrag anteilig berücksichtigt. Die sich ergebende Vertretungspauschale wird durch die Dienstbehörde nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres festgesetzt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Personalkosten

(1) Für die Erledigung notwendiger und angemessener Büroarbeiten können Gerichtsvollzieherinnen und Gerichts-

vollzieher Büropersonal auf der Grundlage von Arbeits-, Dienst- oder Werkverträgen beschäftigen.

(2) Für die Aufwendungen nach Absatz 1 wird den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern eine Pauschale von 550 Euro monatlich gewährt.

(3) Die Aufwendungen nach Absatz 1, die den Betrag von 550 Euro übersteigen, werden den vollzeitbeschäftigten Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern bis zur Höhe eines Betrages erstattet, der sich entsprechend dem jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) für eine Beschäftigung im hälftigen Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Halbtagsbeschäftigung) ergibt. Der Höchstbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus einem halben Monatsgehalt der Entgeltgruppe 5 Entwicklungsstufe 4 je Kalendermonat der Beschäftigung,
2. aus einer hälftigen Jahressonderzahlung entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder sowie
3. aus den Beiträgen für die Sozialversicherung und die gesetzliche Unfallversicherung für die nach den Nummern 1 und 2 errechneten Beträge.

Der Höchstbetrag verringert sich bei unterhälftiger Beschäftigung der Bürokraft entsprechend dem Beschäftigungsumfang. Der sich aus den Sätzen 1 bis 3 ergebende Betrag ist der Höchstbetrag der erstattungsfähigen Aufwendungen, unabhängig von der Anzahl des beschäftigten Büropersonals. Der Höchstbetrag vermindert sich bei teilzeitbeschäftigten Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsumfang. Soweit Zahlungen von Sozialleistungsträgern oder anderen öffentlichen Stellen auf das Arbeitsentgelt erfolgen, ist eine Entschädigung ausgeschlossen.

(4) Für den durch die Beschäftigung von Büropersonal durch Vorlage von Arbeitsverträgen nachgewiesenen Aufwand der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher als Arbeitgeber wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50 Euro monatlich gewährt.

(5) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher hat für jeden Monat eines Kalenderjahres für den die Pauschale nach Absatz 2 geltend gemacht wird, zu versichern, dass ihr bzw. ihm Aufwendungen nach Absatz 1 tatsächlich entstanden sind. Soweit der Betrag nach Absatz 2 überschritten wird, sind die Aufwendungen durch geeignete Belege nachzuweisen.

§ 4

Besondere Aufwandsentschädigung und Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

(1) Reichen im besonders gelagerten Einzelfall die nach den §§ 2 und 3 zustehenden Entschädigungsbeträge nicht aus, die für die Einrichtung und Unterhaltung des Büros notwendigen Ausgaben zu decken, kann auf Antrag ergänzend eine besondere Aufwandsentschädigung festgesetzt werden. Die Gerichtsvollzieherin bzw. der Gerichtsvollzieher hat den Anfall der entstandenen höheren Sach- und Personalkosten nachzuweisen und die Gründe für die Notwendigkeit des Entstehens und die Unzumutbarkeit der Übernahme der Mehrkosten aus den sonstigen Zahlungen darzulegen.

(2) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ist im Fall einer vorhersehbaren längerfristigen Verhinderung verpflichtet, die für die Einrichtung und Unterhaltung des Büros anfallenden Kosten soweit wie möglich und zumutbar zu reduzieren. Dies gilt insbesondere für bestehende Beschäftigungsverhältnisse. Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig von den tatsächlichen Aufwendungen nur in Höhe der sich nach den §§ 2 und 3 ergebenden Beträge gewährt.

§ 5

Festsetzung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Dienstbehörde setzt die der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher voraussichtlich entstehende

monatliche Aufwandsentschädigung vorläufig fest. Die Festsetzung ist solange gültig, bis sie durch eine neue ersetzt wird. Die endgültige Festsetzung der Entschädigungsbeträge erfolgt durch die Dienstbehörde nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres. Dazu sind die geltend gemachten Aufwendungen bis zum 15. Februar jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr insgesamt nachzuweisen, soweit sie nicht ausschließlich als Pauschale gezahlt werden.

(2) Die Auszahlung hat auf ein von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher anzugebendes Konto zu erfolgen, das nicht zugleich das Dienstkonto ist.

(3) Die Entschädigungen nach dieser Verordnung werden in vollem Umfang als Aufwandsentschädigungen gezahlt.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 19. Dezember 1978 (HmbGVBl. S. 425) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(2) Soweit ein Anspruch auf Entschädigung von Aufwendungen im Sinne von § 1 bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Hamburg, den 16. Dezember 2015.

Die Justizbehörde

**Achtzehnte Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass
von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel**

Vom 17. Dezember 2015

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Eimsbüttel

(1) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich dürfen am Sonntag, dem 3. Januar 2016, aus Anlass der Veranstaltungen „Neujahrsklänge zum Jahresauftakt auf dem Tibarg“, „Gesund ins neue Jahr in der Osterstraße“, „Winterfest in Eidelstedt“, „Jahreskatalog 2016 in Stellingen“ sowie „Start ins neue Jahr mit schwedischen Traditionen in Schnelsen“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich dürfen am Sonntag, dem 3. Juli 2016, aus Anlass der Veranstaltungen „Tibargfest in Niendorf“, „Frühlingserwachen“ und „Sommerfest in Eidelstedt“ und „Fußballmeile in der Osterstraße“, „Sommerfest und Motorradreisen in Stellingen“ und „Typisch schwedisches Sommerfest in Schnelsen“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich dürfen am Sonntag, dem 25. September 2016, aus Anlass der Veranstaltungen

„Bauernmarkt & Weinfest in Niendorf“, „Bunter Herbst“ und „Tag der Retter in Eidelstedt“ und „Der Herbst kann mit einem Fest beginnen in Schnelsen“, „Louis Indian Bike Summer in Stellingen“ und der „Schnäppchenmeile Osterstraße“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(4) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich dürfen am Sonntag, dem 6. November 2016, aus Anlass der Veranstaltungen „Der Tibarg – da ist Musik drin“, „Große Sonderausstellung von Motorradumbauten in Stellingen“, „Lady’s Day in Eidelstedt“, „Lichtermeile in der Osterstraße“ und „Gemeinsam mit Dir warten wir auf LUCIA in Schnelsen“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 17. Dezember 2015.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Verordnung über den Bebauungsplan Ochsenwerder 13

Vom 21. Dezember 2015

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 33), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 540, 542), sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Ochsenwerder 13 für den Geltungsbereich zwischen dem Wohngebiet am Fritz-Schade-Weg im Nordwesten, der Graumanntwiete im Norden, dem Marschbahndamm im Nordosten, dem Wohngebiet an der Straße Beim Avenberg im Südosten und dem Ochsenwerder Landscheideweg im Südwesten (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 606) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Ochsenwerder Landscheideweg – Nordwestgrenze des Flurstücks 2689, Nordwestgrenze des Flurstücks 259, über das Flurstück 3597, Nordgrenze des Flurstücks 3597, Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 259, Nordostgrenze des Flurstücks 281, Nordost- und Südostgrenze des Flurstücks 282 der Gemarkung Ochsenwerder.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen für Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 4 Absatz 3 Nummern 4 und 5 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551), ausgeschlossen.
2. Die Höhe der Erdgeschossfußbodenoberkanten darf straßenseitig nicht mehr als 0,4 m über der festgesetzten Höhe der das Grundstück erschließenden Straßenverkehrsfläche liegen. Abgrabungen sind unzulässig.
3. Nebenanlagen, die höher als 1,5 m sind, sind in Vorgärten unzulässig. Für die Flurstücke 2689 und 2690 der Gemarkung Ochsenwerder gilt abweichend von Satz 1, dass Nebenanlagen, die höher als 1,5 m sind, in Vorgärten zulässig sind, wenn sie mindestens 5 m, gemessen senkrecht zur Einfahrtseitenmitte, von der das Baugrundstück erschlie-

- ßenden Straßenverkehrsfläche entfernt sind. Stellplätze mit Schutzdach (Carports) und Garagen sind in Vorgärten nur zulässig, wenn sie mindestens 5 m, gemessen senkrecht zur Einfahrtseitenmitte, von der das Baugrundstück erschließenden Straßenverkehrsfläche entfernt sind.
4. Eine Überschreitung der Baugrenzen ist durch zum Hauptgebäude zugehörige Terrassen um bis zu 5 m zulässig.
 5. Die Mindestgröße für Baugrundstücke von Einzelhäusern beträgt 600 m², von Doppelhaushälften 400 m².
 6. Die Dachflächen von Wohngebäuden sind als Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit einer beiderseits gleichen Neigung von mindestens 38 Grad bis 50 Grad herzustellen. Dachgauben und Dachflächen von Zwerchhäusern sind von der Mindestneigung ausgenommen. Je Grundstück ist für Wohngebäude nur eine Hauptfirstrichtung zulässig.
 7. In den allgemeinen Wohngebieten sind die Dachflächen von Nebenanlagen mit einer Dachneigung unter 20 Grad mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
 8. Balkone dürfen, an der längsten Stelle gemessen, insgesamt eine Länge haben, die höchstens einem Drittel der Länge der darunterliegenden Fassadenseite entspricht. Loggien sind in Dachgeschossen unzulässig.
 9. Dachgauben und Zwerchhäuser dürfen, an der längsten Stelle gemessen, insgesamt eine Länge haben, die höchstens einem Drittel der Länge der gesamten darunterliegenden Fassadenseite entspricht.
 10. Es sind nur rote bis rotbraune und anthrazitfarbene Dachendeckungen in nicht glänzender Ausführung, Reetdächer und begrünte Dächer zulässig. Solartechnische Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich in die Dachflächen einfügen.
 11. Die Fassaden der Hauptgebäude sind zu mindestens 75 vom Hundert mit rotem oder rotbraunem Verblendmauerwerk herzustellen. Ergänzend zum Verblendmauerwerk sind entweder grüne, braune oder naturbelassene Holzverschalungen und Putz in weiß oder grau zulässig. Nebengebäude dürfen ohne Mindestanteil (75 vom Hundert rotes oder rotbraunes Verblendmauerwerk) vollflächig in allen in den Sätzen 1 und 2 genannten Materialien ausgeführt werden.
 12. In der mit „(A)“ gekennzeichneten Fläche sind bauliche Anlagen und Bepflanzungen nur bis zu einer Höhe von 0,7 m zulässig.
 13. In dem mit „(B)“ bezeichneten Bereich ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
 14. Innerhalb der privaten Grünflächen (Gemeinschaftswiesen) sind bauliche Anlagen (zum Beispiel Terrassen, Wege, Plätze, Zäune, Wände, Lauben) unzulässig.
 15. In den allgemeinen Wohngebieten ist für je 300 m² der nicht überbauten Grundstücksfläche ein Baum nach Maßgabe der Nummer 18 zu pflanzen oder zu erhalten.
 16. Grundstückseinfriedigungen entlang der öffentlichen und privaten Straßenverkehrsflächen und zu den privaten Grünflächen (Gemeinschaftswiesen) sind als Hecken beziehungsweise mit Sträuchern auszuführen. Die Anpflanzungen können für Zuwegungen im notwendigen Umfang unterbrochen werden. Zäune sind zulässig, wenn sie abgepflanzt werden.
 17. Stellplatzanlagen mit mehr als vier Stellplätzen sind mit Hecken oder frei wachsenden Sträuchern einzufassen.
 18. Für festgesetzte Baum-, Strauch- und Heckenanpflanzungen sind heimische standortgerechte Laubgehölze zu verwenden, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.
 19. Die festgesetzten privaten Grünflächen (Gemeinschaftswiesen) sind als Wiese zu entwickeln und zu pflegen. Weitere Anpflanzungen sind auf den privaten Grünflächen (Gemeinschaftswiesen) nicht zulässig.
 20. Auf den Grundstücksflächen, die ausschließlich dem Wohnen dienen, sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
 21. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser ist oberirdisch über ein offenes Entwässerungssystem abzuleiten. In Bereichen von Zufahrten und Wegequerungen sind Verrohrungen im erforderlichen Umfang zulässig.
 22. Für Ausgleichsmaßnahmen wird dem Neubaugebiet das außerhalb des Bebauungsplangebietes liegende Flurstück 3272 der Gemarkung Ochsenwerder zugeordnet.
 23. Bauliche und technische Maßnahmen, die geeignet sind, das Stauwasser/Grundwasser dauerhaft abzusenken, sind unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 21. Dezember 2015.

Das Bezirksamt Bergedorf